



Ausschuß für Innere Verwaltung

33. Sitzung (nicht öffentlich).

12. März 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

a) **"Kölner Opferhilfeprojekt"**

1

Dieses Thema wird in die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses am 23. April aufgenommen.

b) **Reise von Mitarbeitern des Innenministeriums und Mitgliedern des Ausschusses in die Türkei**

1

Der Besuch ist von der türkischen Seite abgesagt worden.

1 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes unter Einbeziehung der Überprüfung der 5-%-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht 1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/2455

in Verbindung mit Vorlage 12/1777

Zuschriften 12/1117, 12/1345, 12/1559 und 12/1663

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

- kurze Diskussion

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

2 Verstärkte Bekämpfung der Umweltkriminalität im Bereich der illegalen Abfallentsorgung 3

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksachen 12/2341 und 12/2562

Vorlagen 12/1634 und 12/1644

Zuschriften 12/1650, 12/1651, 12/1652, 12/1664, 12/1665, 12/1669, 12/1670, 12/1676 und 12/1705

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt. - Zum Berichterstatter wird der Abgeordnete Theodor Kruse von der CDU-Fraktion bestimmt.

3 Korruption bekämpfen

4

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2555
Vorlagen 12/1951 und 12/1953

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

- kurze Diskussion

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion
der CDU abgelehnt.

4 Vorbereitungen der nordrhein-westfälischen Polizei auf den Castor-Transport nach Ahaus (s. Anlagen 2, 3 und 4)

5

Vorlage 12/1959

- umfassende Diskussion

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

a) "Kölner Opferhilfeprojekt"

Das von **Roland Appel (GRÜNE)** beantragte Thema "Kölner Opferhilfeprojekt" werde in die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses am 23. April aufgenommen, teilt der **Vorsitzende** mit.

b) **Reise von Mitarbeitern des Innenministeriums und Mitgliedern des Ausschusses in die Türkei**

Innenminister Franz-Josef Kniola berichtet, die türkische Seite habe offiziell den Termin der Reise nicht bestätigt. In dem entsprechenden Schreiben des Generalkonsuls heiße es:

"Aus Ankara wurde uns mitgeteilt, daß die ihrerseits beabsichtigten Termine einerseits wegen Vorbereitungen im Parlament bezüglich der regionalen Verwaltungsreform, andererseits wegen anfallender offizieller Feiertage in dieser Periode nicht stattfinden kann."

Man werde abwarten müssen, wann das außenpolitische Klima eine solche Reise - auch andere Besuche habe die Türkei in den letzten Tagen abgesagt - wieder zulasse.

1 **Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes unter Einbeziehung der Überprüfung der 5-%-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/2455

in Verbindung mit Vorlage 12/1777

Zuschriften 12/1117, 12/1345, 12/1559 und 12/1663

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Für die **SPD-Fraktion** begründet **Jürgen Jentsch** deren Eintreten für die Beibehaltung der 5-%- Sperrklausel. Diese Begründung ist der Anlage 1 zu diesem Protokoll zu entnehmen.

Als einen gravierenden Grund für die CDU-Fraktion, den Gesetzentwurf der Landesregierung abzulehnen, nennt **Heinz Paus** die darin enthaltene Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Das Herausgreifen gerade dieses Alters scheinere willkürlich: Weshalb weiche man von 18 Jahren als dem Alter der vollen Geschäftsfähigkeit ab? Und weshalb gehe man dann nicht auf 14 Jahre, das Alter der Geschäftsfähigkeit? Außerdem dokumentiere sich in der Absenkung nur des Wahlalters auf kommunaler Ebene eine gewisse Geringschätzung der Arbeit der Räte nach dem Motto, das alles sei nicht so wichtig, deshalb könnten dabei auch schon 16jährige mitwirken. - Es sei denn, die Reduzierung des Wahlalters für Kommunalparlamente bedeutete nur einen ersten Schritt, dem ähnliche Gesetze für Landtags- und Bundestagswahlen folgen sollten. Dann wäre es allerdings fair, dies so zu erklären.

Seines Erachtens gebe die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf lediglich einem modischen Trend nach in der Hoffnung auf vielleicht einige Prozentpunkte mehr bei den nächsten Wahlen.

Zum zweiten überzeuge es wenig, daß immer dann, wenn kleine Parteien der Koalition angehörten, das Verfahren nach d'Hondt gegen das Hare/Niemeyer-Prinzip ausgetauscht und damit das Wahlrecht zum Spielball werde.

Nicht zuletzt erübrigte sich die ganze Diskussion um die Höhe der Sperrklausel - 5 %, 3 %, 0 % -, führte man - in Übereinstimmung mit der Auffassung übrigens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - das Kumulieren und Panaschieren ein.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** will nach den Worten von **Roland Appel** dem Gesetzentwurf zustimmen, weil er zumindest teilweise die Intention der Partei aufnehme, indem er mit der Herabsetzung des Wahlalters den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitsprache einräume. Gewünscht hätte man sich jedoch, wäre die SPD auf den Vorschlag der GRÜNEN nach Zulassung des Kumulierens und Panaschierens eingegangen.

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Jürgen Jentsch
Innenpolitischer Sprecher

12. März 1998

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes unter Einbeziehung der Überprüfung der 5 %-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht (Drucksache 12/2455)

Sitzung des Innenausschusses am 12. März 1998

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist dem kommunalpolitischen Ausschuß zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Im Rahmen der Mitberatung möchte ich heute kurz für die SPD-Landtagsfraktion Stellung nehmen. Im federführenden Ausschuß wird durch meine Fraktion ausführlicher Stellung genommen werden.

Insgesamt stimmen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Auf die diversen Änderungen möchte ich nur in Schwerpunkten eingehen:

1. Herabsetzung des Wahlalters

Diese Änderung halten wir für sachgerecht, um Jugendliche stärker als bisher zu mobilisieren und der verbreiteten Politikverdrossenheit insoweit zu begegnen, als ihnen auf kommunaler Ebene die Möglichkeit eines politischen Engagements durch Änderung des passiven Wahlrechts ermöglicht werden soll.

2. Sitzberechnung nach Hare-Niemeyer

Mit der Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens soll die Sitzverteilung bei Kommunalwahlen dem Verfahren bei Landtagswahlen angeglichen werden. Die zur Diskussion stehenden Sitzberechnungsverfahren (das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren und das Verfahren der mathematischen Proportion) gelten als verfassungsgemäß und haben Vor- und Nachteile, die letztlich in der Vergabe des letzten zu verteilenden Sitzes liegen. Ich räume ein, daß mit der Wahl des Hare-Niemeyerschen- Verfahrens Parteien mit geringeren Stimmenanteilen bei der Verteilung der Sitze in Grenzfällen Vorteile erlangen und wir mit dieser Änderung einer politischen Forderung unseres Koalitionspartners Rechnung tragen.

3. Unveränderte Beibehaltung der 5 %-Sperrklausel

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Neuregelung dieses Bereiches für die Kommunalvertretungen und die Landschaftsverbände.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch den Gesetzgeber in verschiedenen Urteilen, unter anderen im verfassungsgerichtlichen Verfahren gegen die ökologisch-demokratische Partei (ÖDP) - Landesverband Nordrhein-Westfalen, am 29.09.1994 verpflichtet, im Hinblick auf die Kommunalwahlen 1999 zu überprüfen, ob die Sperrklausel in § 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes aufrecht zu erhalten sei.

Es geht um das Recht von Parteien auf Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, das sich aus Artikel 21 Abs. 1 GG iVm in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2, Artikel 3 Abs. 1 GG, Artikel 1 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Landesverfassung ergibt.

Das Recht auf Chancengleichheit erfordert im Verhältniswahlssystem, daß grundsätzlich jeder Wählerstimme der gleiche Erfolgswert beizumessen ist. Regelt der Gesetzgeber den Bereich der politischen Willensbildung bei Wahlen in einer Weise, die die Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählervereinigungen verändern kann, sind seinem Entscheidungsspielraum besonders enge Grenzen gesetzt. Dem Gesetzgeber ist grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung der Parteien und Wählergruppen von Verfassungswegen. Aus dem Gebot der formalen Chancengleichheit der politischen Parteien folgt, daß dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt. Sie bedürfen in diesem Bereich stets eines zwingenden Grundes. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als Grund von hinreichend zwingendem Charakter die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung angesehen.

Die im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht vorgesehene 5 %-Sperrklausel ist bis zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs von 1994 nicht beanstandet worden. Gleichwohl muß der Gesetzgeber die maßgeblichen Umstände aus Anlaß zukünftiger Kommunalwahlen überprüfen. Dem ist der Landtag Nordrhein-Westfalen nachgekommen.

Am 21. Januar 1998 ist eine Anhörung verschiedener Experten zum Gesetzentwurf der Landesregierung im Kommunalpolitischen Ausschuß durchgeführt worden.

Von den Kommunalen Spitzenverbänden hat der Städte- und Gemeindebund sich grundsätzlich für die Beibehaltung einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht ausgesprochen.

Auch der Landkreistag hält eine Absenkung oder einen Wegfall der 5 %-Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz verfassungsrechtlich nicht für geboten.

In diesem Sinne argumentiert auch der Städtetag.

Schließlich haben auch die beiden Landschaftsverbände für die Beibehaltung der 5%-Sperrklausel votiert.

Die eingeladenen Verfassungsjuristen kamen zu unterschiedlichen Bewertungen.

Herr Prof. Dr. Ehlers vom Institut für Wirtschaftsverwaltungsrecht der westfälischen Wilhelmsuniversität Münster kommt zu dem Ergebnis, daß es zwar Gründe für eine Sperrklausel im Kommunalwahlrecht gebe, diese Gründe angesichts der positiven Erfahrungen in den Ländern ohne Sperrklausel aber nicht zwingend ein Hinwegsetzen über die Wahlrechtsgrundsätze zu rechtfertigen vermöge. Er hält die Beibehaltung der 5 %-Sperrklausel für verfassungswidrig. Eine Absenkung der Sperrklausel auf 3 % würde zwar das Rechtsproblem entschärfen, aber nicht beseitigen. Auch eine 3 %-Sperrklausel hält er nicht für zwingend erforderlich um die Funktionsfähigkeit der Kommunalverwaltung zu sichern.

Prof. Dr. Morlok vom Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht der Fernuniversität Hagen kommt zu dem Ergebnis, daß eine Beibehaltung der 5 %-Klausel in dieser Höhe deutlich verfassungsrechtliche Risiken berge. Er räumt jedoch ein, daß den Urteilen durchaus eine Bereitschaft des Gerichtes zu entnehmen sei, eine eigenständige politische Entscheidung des Landtags anzuerkennen.

Herr Prof. Dr. Schneider vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Hannover empfiehlt, die 5 %-Klausel unbedingt beizubehalten. Die Änderungen durch die Kommunalverfassungsreform von 1994 hätten die Argumente und Gründe für eine Beibehaltung verstärkt und gestützt und nicht etwa gemindert. Er nimmt hierzu Bezug auf die Verhältnisse in den Bundesländern mit anderen oder keiner Sperrklausel sowie auf die innergemeindlichen Verhältnisse, insbesondere der Rolle des Bürgermeisters und des Rates, z.B. in Baden-Württemberg. Die dortigen Verhältnisse seien nicht auf NRW übertragbar.

Nach Würdigung aller hierzu gehörten Sachverständigen kommt die SPD-Landtagsfraktion zu dem Ergebnis, daß die Beibehaltung der 5 %-Sperrklausel auch unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Verfassungsgerichtshof erforderlich ist.

Die Funktion und Aufgaben der kommunalen Vertretungskörperschaften sind auch nach der Kommunalverfassungsreform von 1994 gewachsen. Dies gilt auch dann, wenn mit der für 1999 vorgesehenen Urwahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte diese nicht mehr von den Vertretungen gewählt werden, sondern durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Auch nach der Kommunalverfassungsreform von 1994 ist der Rat Träger der Gemeindever-

waltung und als solcher allzuständig. Die seit 1994 veränderte Stellung von Rat und Bürgermeister im Verhältnis zueinander und im Verhältnis gegenüber der Verwaltung führt dazu, daß der verstärkten Stellung des Bürgermeisters ein starker Rat gegenübergestellt werden muß. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Mehrheitsverhältnisse im Rat eindeutig sind und somit eine Beschlußfähigkeit des Rates rasch herbeigeführt werden kann. Dies ist nicht gewährleistet, wenn eine Vielzahl von im Rat vertretenen Gruppierungen zu einer Entscheidungsfindung gelangen muß. Eine zersplitterte Vertretung könnte eine effiziente Aufgabewahrnehmung nicht bewirken.

Um eine Zersplitterung zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Rates zu gewährleisten, bedarf es gerade nach der Kommunalverfassungsreform einer Sperrklausel.

Eine Absenkung der bestehenden 5 %- Sperrklausel ist nicht geboten. Niedrigere Sperrklauseln würden zwar einen geringeren Eingriff in die Stimmwertgleichheit bedeuten als die 5 % Sperrklausel. Da sie aber die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen nicht in der gleichen Weise zu schützen geeignet ist wie die 5 %- Sperrklausel, besteht keine Veranlassung, die Sperrklausel zu senken.

Die von einigen Sachverständigen herangezogenen Vergleiche zu anderen Bundesländern, die keine Sperrklausel vorgesehen haben, halten einer Überprüfung nicht stand. Dabei sind weder die Gemeindegrößenklassen noch die Zuständigkeiten der Gemeinden in NRW gegenüber einigen Kommunen etwa in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen vergleichbar. Die weiteren Einzelheiten hierzu wird mein Kollege im kommunalpolitischen Ausschuß vortragen.

Nach alledem wiederhole ich meine Eingangsbemerkung: Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

K 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. März 1998

Nummer 10 a

Polizeipräsidium Münster

Art. 8 GG gewährleistet die Versammlungsfreiheit. Diese ist ein elementarer und unverzichtbarer Bestandteil der demokratischen Staatsform. Insbesondere in unserer repräsentativen Demokratie entfaltet dieses Grundrecht eine besondere Wirkung, um zwischen den Wahlperioden dem Bürger ein Mittel der Einflußnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozeß zu ermöglichen, pluralistische Initiativen und Alternativen zu entwickeln oder auch um Kritik und Protest Ausdruck zu verleihen. Die im folgenden angeführten Maßnahmen dienen dem Schutz dieses hochrangigen Grundrechtes. Vorrangiges Ziel ist es, friedlichen Demonstranten ihr Recht auf Versammlung zu erhalten, dabei den Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter jedoch nicht zu vernachlässigen.

Amtliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Münster

I. Allgemeinverfügung

über ein räumlich und zeitlich umgrenztes

Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel
und Aufzügen

im

Umfeld des Brennelement-Zwischenlagers in Ahaus.

1. Alle nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie alle angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf Bahngleisen werden in der Zeit von

Donnerstag, 19.03.1998, 00.00 Uhr,
bis 24 Stunden nach dem Ende des geplanten Castor-Transportes,
längstens jedoch bis zum 29.03.1998, 24.00 Uhr

im nachfolgend beschriebenen Bereich untersagt. Als Ende des Transportes gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem der gesamte Transport in das durch den Anlagensicherungszaun umschlossene Gelände des Brennelement-Zwischenlagers Ahaus (BZA) eingefahren ist und sich die Tore des gesicherten Bereiches geschlossen haben.

Über sonstige Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die noch angemeldet

werden, wird gesondert entschieden. Dabei werden die in dieser Verfügung genannten Grundsätze und Erkenntnisse berücksichtigt.

2. Das Gebiet, in dem die Untersagung gilt, wird von folgenden Straßen, Wegen und Geländemarken eingerahmt:

2.1 Stadtgebiet Ahaus, Privatgleis und BZA

- Hecker Straße (B 70) (einschließlich), ab Bahnhofstraße, in nordöstlicher Richtung bis Gewässerlauf Moorbach;
- Verlauf des Moorbachs in östlicher Richtung (nördliche Grabengrenze) bis ca. 100 Meter östlich des Hofes Terbeck;
- Dem dann im weiteren Verlauf folgenden Entwässerungsgraben (nördliche Grabengrenze) in östlicher Richtung weiter folgend (ca. 270 Meter), bis zum dortigen Entwässerungsgraben (südliche Richtung);
- Zuletzt genannter Entwässerungsgraben (östliche Grabengrenze), in südlicher Richtung (ca. 300 Meter) bis zum nächstfolgenden Entwässerungsgraben (dortiges Waldstück);
- Zuletzt genannter Entwässerungsgraben (nordöstliche Grabengrenze) in südöstlicher Richtung (ca. 400 Meter) bis zum nächstfolgenden Wirtschaftsweg (Ammelner Mark);
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in südlich/südwestlicher Richtung (ca. 150 Meter) bis Höhe des nächsten Entwässerungsgrabens (westlich des dortigen Waldgebietes);
- Zuletzt genannter Entwässerungsgraben (östliche Grabengrenze), der Grenze des dortigen Waldgebietes folgend, bis Schöppinger Straße (L 570);
- Schöppinger Straße (L 570) (einschließlich) in westlicher Richtung (ca. 300 Meter) bis zum dortigen Wirtschaftsweg in südlicher Richtung;
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Düstermühlenweg;
- Düstermühlenweg (einschließlich) in westlicher Richtung bis Abzweigung Zufahrt zum Hof Lenting;
- Südliche Begrenzung der Zufahrt zum Hof Lenting, in westlicher Richtung folgend. Gedachte Linie der Verlängerung der Zufahrt in westlicher Richtung (ca. 350 Meter, gemessen von der Einmündung Düstermühlenweg) dortige sichtbare Ackergrenze;
- Zuletzt genannte sichtbare Ackergrenze (gedachte Linie) in nördlicher Richtung bis zur Schöppinger Straße (L 570) auf etwa Höhe Kilometer 1,7;

- Schöppinger Straße (L 570) (einschließlich) in westlicher Richtung (ca. 400 Meter) bis zum dortigen Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung (Höfe Lenting/Benning);
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis nächstfolgendem Wirtschaftsweg (südlich Hof Nienhaus);
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich), in westlicher Richtung (ca. 1000 Meter) bis zur östlichen Weggabelung an der Ammelner Kapelle;
- Feldweg (einschließlich) östlich der Ammelner Kapelle in nordwestlicher Richtung (ca. 60 Meter) bis zum nächstfolgenden Wirtschaftsweg;
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in südwestlicher Richtung (ca. 80 Meter) bis zum nächstfolgenden Wirtschaftsweg;
Hinweis: Das Gebäude der Ammelner Kapelle sowie die dort unmittelbar angrenzende Wiese (innerhalb des Wegedreiecks), sind von dieser Verfügung ausgenommen.
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in westlicher Richtung bis Schumacherring (K 45);
- Schumacherring (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Einmündung Rottweg;
- Rottweg (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Heisenbergstraße;
- Heisenbergstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Kreuzungsbereich Siemensstraße;
- Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung Von-Röntgen-Straße (einschließlich) bis Einmündung Einsteinstraße;
- Einsteinstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis Einmündung Ridderstraße;
- Ridderstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Kreuzung Schorlemerstraße (L 570);
- Schorlemerstraße (L 570) (einschließlich) in westlicher Richtung, bis Beginn Hindenburgallee;
- Hindenburgallee (einschließlich) in westlicher Richtung bis Flußlauf der Aa;
- Flußlauf der Aa (westliches Ufer) in nördlicher Richtung bis Van-Delden-Straße;
- Van-Delden-Straße (einschließlich) in westlicher Richtung bis Einmündung

Jutestraße;

- Jutestraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Einmündung Hofkamp;
- Verlauf der Straße Hofkamp (einschließlich) in nordöstlicher Richtung folgend, bis Einmündung Hovesaat;
- Verlauf der Straße Hovesaat (einschließlich) zunächst in nordöstlicher Richtung, dann in westlicher Richtung folgend, bis Kreuzungsbereich Bahnhofstraße (einschließlich);
- Forkenbeckstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Hessenweg;
- Hessenweg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Kreuzungsbereich Fuistingstraße (einschließlich);
- Fuistingstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis Kreuzungsbereich Bahnhofstraße (einschließlich);
- Bahnhofstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis Beginn Hecker Straße.

2.2 Öffentliches Gleis ab der Grenze des unter 2.1 genannten Gebietes in südlicher Richtung

- Ab Kreuzung Schorlemer Straße (L 570)/Sunderhues Esch der Straße Sunderhues Esch (einschließlich) in südlicher Richtung folgend, bis Von-Braun-Straße in südöstlicher Richtung (einschließlich) bis Kreuzung Schumacherring;
- Nackenstroetken (einschließlich) in südlicher Richtung bis Legdener Straße (B 474)
- Legdener Straße (B 474) (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zur Brücke BAB 31;
- BAB 31 in südlicher Richtung bis zum ersten Wirtschaftsweg (Unterführung)
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung des nächstfolgenden Wirtschaftsweges;
- An der zuletzt genannten Kreuzung dem dortigen Wirtschaftsweg (einschließlich) in zunächst nördlicher, später westlicher Richtung folgend, bis zum Gescher Damm (K 35);
- Gescher Damm (K 35) (einschließlich) in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Adenauerring/Schumacherring/Legdener Straße/Gescher Damm;

- Adcnauerring (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Einmündung Schwarzer Weg;
- Schwarzer Weg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Tückingstraße;
- Tückingstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Am Fasanengarten;
- Am Fasanengarten (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Einmündung Hindenburgallee
- Hindenburgallee (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Grenze des unter 2.1 genannten Bereiches (Flußlauf der Aa)

2.3 Öffentliches Gleis ab der Grenze des unter 2.1 genannten Gebietes in nördlicher Richtung

- Einmündung des Lösungsweges in die Bahnhofstraße, von dort dem Verlauf der Aa (westliches Ufer) in nördlicher Richtung folgend, bis zum Wirtschaftsweg südlich Haus Horst;
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) zunächst in nordöstlicher Richtung (ca. 500 m), ab Haus Horst in östlicher Richtung bis ca. 400 Meter östlich der dortigen Gleisanlage (Gronau-Ahaus), dort abzweigender Wirtschaftsweg;
- Zuletzt genannter Wirtschaftsweg (einschließlich) in südlicher Richtung folgend, bis zur Straße Moorbach;
- Der Straße Moorbach (einschließlich) in südöstlicher Richtung folgend, bis zur Heeker Straße (B 70);
- Heeker Straße (B 70) (einschließlich) in südwestlicher Richtung, bis zur Grenze des unter 2.1 genannten Bereiches (Gewässerlauf Moorbach);

Sofern hier bei Straßenbezeichnungen der gesamte Straßenbereich (= einschließlich) einbezogen ist, gilt dies sowohl für die Fahrbahn, als auch für befestigte Seitenstreifen sowie Geh- und Radwege.

2.4 Der Verlauf der Grenzen ist auch der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

III. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG)

IV. Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 11.12.1997 Az. 25.6.1 - 6143/6731 gem. § 7 Absatz 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) das Polizeipräsidium Münster zur zuständigen Versammlungsbehörde für den Bereich des Oberkreisdirektors Borken erklärt.

V. Begründung:

Die Verbotsvorfügung beruht auf § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.6.1989 (BGBl. I, S. 1059) i.V.m. den §§ 35 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.1994 (GV NW S. 1064).

Gemäß § 15 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde die Versammlungen verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

§ 15 VersG umfaßt auch die Möglichkeit, Demonstrationen nur innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu verbieten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.05.1985; in BVerfGE 69, S. 315 ff., S. 362). Beschränkende Verfügungen wie zeitlich und/oder räumlich beschränkte Verbote sind zulässig, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung bekannten Umständen bei Durchführung der Versammlung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einträte. Die öffentliche Sicherheit ist u.a. dann beeinträchtigt, wenn Personen verletzt oder getötet oder Sachgüter beschädigt oder zerstört werden oder wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§ 15 Abs. 1 VersG ist eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit gem. Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die grundlegende Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen zu berücksichtigen. Dabei hat die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung ergibt, daß dies zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, S. 315 ff., 349 f.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Auflösungen bzw. Verbote ganzer Versammlungen rechtmäßig:

- zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter bei einer unmittelbar aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter,
- wenn zu befürchten steht, daß die Versammlung oder der Aufzug im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstrebt

oder zumindest billigt (kollektive Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung) und

- unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Unter diesen Voraussetzungen ist dann erst recht ein räumlich und zeitlich begrenztes Versammlungsverbot als milderer Mittel zulässig.

Die Verfügung kann gem § 35 Satz 2 des VwVfG NW auch als Allgemeinverfügung ergehen.

Eine an eine Vielzahl von Veranstaltern gerichtete Verbotsvorfügung in der Form einer Allgemeinverfügung ist im Bereich des Versammlungsrechts zulässig. Voraussetzung dafür ist, daß eine Großdemonstration mit einer Vielzahl nur lose verbundener Veranstalter zu erwarten ist, bei der ein zeitlicher und thematischer Zusammenhang und eine räumliche Orientierung auf ein bestimmtes Objekt mit besonderer Symbolwirkung besteht.

Bei dem BZA sowie dem Privatgleis und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG handelt es sich im Zusammenhang mit dem anstehenden Castor-Transport um ein, wenn auch räumlich größeres, aber doch zusammenhängendes bestimmtes Objekt mit besonderer Symbolkraft. Die räumliche Ausdehnung ist aber zwangsweise bedingt durch die Tatsache, daß sich das eigentliche Objekt des Protestes, der Transportzug, bewegt. Bei den angekündigten und zu erwartenden Aktionen besteht ein zeitlicher und thematischer Zusammenhang.

Die potentiellen Veranstalter sind in verschiedene Gruppierungen aufgeteilt und nur lose miteinander verbunden. Eine Kooperation mit den Veranstaltern etwaiger Demonstrationen ist folglich nicht möglich, da es einen einheitlichen Veranstalter nicht gibt. Auch die Zielrichtung dieser verschiedenen Gruppierungen unterscheidet sich erheblich voneinander. Das Spektrum reicht von den zur Gewalt entschlossenen autonomen Gruppen bis hin zu bürgerlich/konservativen Widerstandsgruppen. Allen bekannten Gruppierungen gemeinsam ist jedoch das Ziel, nicht nur die Ablehnung der geplanten Transporte zum Ausdruck zu bringen, sondern darüber hinaus den Transport zu verhindern.

Da es trotz der seit längerer Zeit bekanntgemachten bundesweiten Aufrufe für die Großdemonstration gegen den Castor-Transport aus Sicht des Polizeipräsidiums Münster niemanden gibt, an den sie als generell Verantwortlichen eine Einzelverfügung richten kann, bleibt nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung, eines Verwaltungsaktes also, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die in dem unter I.1. genannten Zeitraum und in dem unter I.2. genannten Bereich Demonstrationen durchführen wollen, u.U. auch ohne sie vorher anzumelden oder Personen, die an solchen Demonstrationen teilnehmen wollen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist das Verbot zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich. Ohne das Verbot würde zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten. Es liegen Erkenntnisse vor, nach denen zu befürchten steht, daß Veranstaltungen oder Aufzüge in dem betroffenen Raum einen unfriedlichen Verlauf nehmen würden und daß potentiell denkbare Veranstalter einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen.

Es besteht gegenwärtig eine auf Tatsachen und Einzelheiten gestützte Gefahrenprognose, daß gleich- und höherwertige Rechtsgüter bei, während und im Umfeld des bevorstehenden Castor-Transportes und damit zusammenhängenden demonstrativen Aktionen gefährdet sind.

Gefahrenprognose

Die Gefahrenprognose begründet sich aus den geplanten Aktionen anlässlich des bevorstehenden Transportes, der vorhandenen Erfahrungen aus demonstrativen Aktionen im Begründungszusammenhang "Castortransporte" in Ahaus sowie in Gorleben.

5.1 Widerstandskonzept gegen die Einlagerung der Castortransportbehälter in das BZA

(Kursiv gesetzte Textteile stellen wörtliche Zitate dar.)

5.1.1 Delegiertentreffen

Zur Planung und Koordinierung des Widerstandes gegen den Castortransport nach Ahaus werden seit Dezember 1996 sog. Delegiertentreffen durchgeführt. Die Teilnehmergruppierungen decken das gesamte Spektrum der Atomkraftgegner ab (autonome und Antifa-Gruppen, politische Organisationen wie die UWG-Jugend, Bürgerinitiativen wie die BI-Ahaus und Umweltschutzgruppen). Diese Treffen dienen als gemeinsame Plattform u.a. dazu, die konzeptionellen Vorstellungen unterschiedlicher Gruppen zum Aufbau des Widerstandes abzustimmen. Zukünftige Aktionen sollen auf der Grundlage von fixierten Konsensvereinbarungen durchgeführt werden.

Mit diesen Vereinbarungen werden alle Aktionsformen toleriert, solange keine Menschenleben gefährdet werden. Hierbei soll es ausdrücklich keine Ausgrenzung einzelner Gruppen oder eine Differenzierung bzw. Distanzierung geben, um eine Spaltung der Bewegung in einen guten (bürgerlichen) und bösen (militanten) Widerstand zu verhindern. Gefordert wird eine Akzeptanz von friedlichen und unfriedlichen Aktionsformen nebeneinander. Militante Gruppen qualifizieren für sich in diesem Zusammenhang Gewalt gegen Sachen ausdrücklich als legitime Widerstandsform.

Aus dem Protokoll zu einem Delegiertentreffen geht hervor, daß sich einige Gruppen Situationen vorstellen können, in denen sie sich gegen Festnahmen oder Abtransporte oder überharte Polizeiaktionen zur Wehr setzen oder anderen zur Hilfe eilen. Gewalt gegen Sachen können sich demnach die meisten Gruppen vorstellen. Im Protokoll wurden zum Thema "Gewalt gegen Sachen" folgende mögliche Aktionsformen festgehalten: *"Demonstrativ-öffentliches Schienensägen, Sitzblockaden, Ansägen von Schienen, Unterhöhlung von Gleisen, Anketten an Gleisen"*.

5.1.2. "X-tausendmal-Quer-Aktion"

Die Bürgerinitiative "Kein Atom Müll in Ahaus" kündigt in Printmedien und eigenen Flugblättern eine "X-tausendmal-quer-Aktion" für den Tag des Castortransportes an. Das Konzept der BI Ahaus sieht die Durchführung einer Versammlung auf der Privatgleisanlage des Zwischenlagers Ahaus im Bereich des Ahauser Bahnhofes vor. Ziel ist die Verhinderung des Castortransportes durch eine *"entschlossene Sitzblockade"*. Die BI Ahaus bekundet, daß bereits mehr als 2000 Absichtserklärungen zur Teilnahme vorliegen.

Das Privatgleis soll nicht freiwillig verlassen werden. Das Festschließen an den

Anlage 2 zu Apr 12/827

Schienen zur Erschwerung einer Räumung ist dabei als Aktionsform in das Konzept integriert. Demnach wird eine dauerhafte Blockade unbegrenzten zeitlichen Ausmaßes angestrebt.

In Flugblättern weist die BI Ahaus darauf hin, daß das Blockieren der Castor-Strecke bei einem Versammlungsverbot eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Die Übertretung eines solchen Verbotes sei jedoch legitim und notwendig. Bereits 1 oder 2 Tage vor dem Transport ist mit der Durchführung dieser oder vergleichbarer Aktionen zu rechnen.

Es werden öffentlich zwei Handlungsalternativen thematisiert:

- Verteilung der Teilnehmer entlang des gesamten BZA-Gleises (*"Versuchen, doch irgendwo dazwischen zu kommen."*),
- Durchführung der Aktion auf dem Hauptgleis der DB AG, evtl. in Ahaus im Bereich eines Bahnüberganges.

5.1.3. *"Widerstand an die Strecke tragen"*

Erklärtes Ziel aller Protestgruppen ist es, den *"Widerstand an die Transportstrecke"* zu tragen. Nach einem Beschluß des Ahauser Delegiertentreffen soll hierbei grundsätzlich keine Einteilung der Strecke in *"gewaltfreie und nicht gewaltfreie Aktionsbereiche"* erfolgen. Gewaltbereite Gruppierungen fordern die *"Schaffung von wendländischen Zuständen in Ahaus"*. In Szenepublikationen werden in diesem Zusammenhang schwerpunktmäßig die Privatgleisanlage des BZA sowie Streckenabschnitte der DB AG im Münsterland,

Münster - Gronau - Ahaus (sog. *"Nordroute"*),

Münster - Dülmen - Ahaus bzw.

Münster - Coesfeld - Ahaus (sog. *"Südroute"*),

thematisiert.

5.1.4 *"Sabotageaktionen und Barrikadenbau"*

In einem gemeinsamen Aufruf der Gruppen des *"Delegiertentreffens Ahaus"* und der Gruppen des *"Aktionsbündnisses CASTOR-Widerstand Neckarwestheim"* wird erklärt, daß *"viele Aktionen am Tag X den Rahmen des Legalen verlassen"*. Daneben werden u.a. *"Sabotageaktionen und Barrikadenbau"* als *"Ausdruck der Vielfalt des Widerstandes"* beschrieben. Ergänzend wird angeführt, daß *"nun Menschen durch Anketten und Schienen zersägen den Widerstand praktisch werden lassen und niemand die Aktionsformen des/der anderen verhindert oder behindert"*.

5.1.5 *"Zentrale Blockadeaktion in Ahaus"*

In der Februarausgabe einer Szenepublikation wird neben dezentralen Aktionen im Bereich der *"Nord- und Südroute"* eine gemeinsame *"zentrale Blockadeaktion"* in Ahaus angekündigt, *"sofern der Castor durchkommt und dezentrale Aktionen nicht mehr möglich sein sollten"*.

5.1.6 *"Trainstopping"*

Ein militantes Konzept für "Gleisaktionen" innerhalb eines *"Demonstrations- und Aktionsrahmens für den Tag X in Ahaus"* wird auch in dem Flugblatt *"Trainstopping - Eisenbahnschienen spüren keine Schmerzen"* beschrieben, das mindestens seit Dezember 1997 im linksextremistischen Spektrum und innerhalb der Anti-Atom-Bewegung öffentlich verbreitet wird.

Unter Hinweis auf die Einbindung von unterschiedlichen Gruppen und Organisationen erklären die Texturheber u.a., daß die geplanten Widerstandscamps in der Region um Ahaus in der Zeit vor und während des Castortransportes *"Ausgangspunkt für Aktionen entlang der Transportstrecke"* seien.

Es schließt sich der Aufruf an, sich an *"Schienenaktionen und Abschlußaktion"* zu beteiligen und *"zur Verhinderung des Castor-Transportes die Gleise zum Zwischenlager Ahaus zu zerstören oder in einen unpassierbaren Zustand zu versetzen, und zwar unabhängig vom dadurch entstehenden materiellen Schaden"*.

Ein *"dezentrales Widerstandskonzept"* sieht konkret vor, *"an vielen Stellen entlang der Gleise gleichzeitig oder ungleichzeitig, aber immer unerwartet, aufzutreten."*

Ein *"zentrales Konzept"* sieht eine Abschlußaktion in Ahaus auf den letzten Kilometern des Transportes vor, um hier *"unter Beteiligung aller Teile des Widerstandes mit einer Masse von Menschen u.a. die Gleise zu besetzen"*. Unterschiedliche Aktionsformen - *"gewaltfrei oder militant"* - können sich hierbei, so die Texturheber, sinnvoll ergänzen.

5.1.7 *"Nadelstichtaktik"*

Ein weiteres *"autonomes Aktionskonzept"* zur Erzwingung des Rücktransportes der Castorbehälter sieht die Zerstörung der Privatgleisanlage des BZA bzw. der sog. Nord- und Südroute im Rahmen von dezentralen demonstrativen Aktionen vor, und zwar durch eine *"Nadelstich- und Kleingruppentaktik"*. Demnach soll die Polizei mit überraschenden Spontandemonstrationen an der Transportstrecke konfrontiert und *"sinnvoll beschäftigt"* werden, *"während einige Kilometer vorher relativ ungestört gehandwerkelt werden kann"*.

5.1.8 *"Gewaltfreier und militanter Protest und Widerstand"*

Darüber hinaus werden *"Blockaden in Neckarwestheim und gewaltfreier und militanter Protest und Widerstand an der Strecke und den Bahnübergängen"* angekündigt, der von *"den Herrschenden zu überwinden wäre"*.

"Selbst von Münster oder Dülmen an liegen noch 35-50 Kilometer vor dem Transport. Aktuellsten Informationen nach ist für das letzte Teilstück des Transportes die Strecke von Coesfeld nach Ahaus vorgesehen. Du hast hier die freie Wahl, mit Deinen FreundInnen dort zuzuschlagen, wo Ihr euch am wohlsten fühlt und sie es nicht erwarten. Überlegt Euch den Ort und die Art Eurer Proteste und Eures Widerstandes gut, denn in Ahaus wird es von 10.000en von PolizistInnen wimmeln, die versuchen werden, jegliche Aktion im Keim zu ersticken."

Mit demonstrativen Aktionen an der Transportstrecke ist bereits vor dem Transport zu rechnen. Gewaltbereite Gruppen haben einen *"gemeinsamen Schienenspariergang am Eisenbahmkreuz Dülmen"* (sog. Südroute) angekündigt, der zwei Tage vor dem Transport durchgeführt werden

Anlage 2 zu Apr 12/827

soll. Daneben wurde in der Februarausgabe einer Szenepublikation veröffentlicht, daß *„die Tage bis zum Transport selbst für unterschiedlichste Aktionen genutzt werden sollen, u.a. für eine zentrale Aktion in Dülmen“*. Auch das Ahauser Delegiertentreffen zieht *„eine gemeinsame, phantasievolle Aktion in Dülmen“* in Erwägung.

Es ist damit zu rechnen, daß Camps, die im Umfeld des BZA errichtet werden sollen, spätestens ab dem 19.03.1997 auch von Teilnehmern bezogen werden, die gewalttätige Aktionen begehen wollen.

Auch nach der Einfahrt des Transportzuges in den gesicherten Bereich des BZA muß mit weiteren Aktionen gerechnet werden. *„...die Bullen nicht einfach die Heimreise antreten zu lassen“*. *„Im Anschluß daran (Anm.: nach der Einfahrt in das BZA) wird es einen gemeinsamen Abschluß geben, wir hoffen eine Riesen-Party“*. Für den *„Tag X oder X+1 (Anm.: Transporttag oder 1 Tag nach dem Transport) ist eine gemeinsame Abschlußveranstaltung im Plenarzelt vorgesehen“*.

Aus den Erfahrungen der letzten drei Transporte und bisherigen Aktionen im Zusammenhang mit dem BZA in Ahaus ergibt sich, daß die Rechtsgütergefährdungen auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

5.2 Bisherige demonstrative Aktionen im Begründungszusammenhang CASTORTRANSPORTE im Bereich Ahaus

- 5.2.1 In der Zeit vom 30.04. - 04.05.1997 fanden im Rahmen eines sog. Widerstandscamps eine Mahnwache, ein Päckelzug sowie ein Maifest am Gelände des BZA statt, an dem bis zu 1200 Personen teilnahmen. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wurden Sachbeschädigungen im Bereich des BZA und der Gleisanlage durchgeführt. Es wurden Farbschmierereien vorgenommen, Schottersteine entfernt, die Gleisanlage teilweise unterhöhlt sowie eine Schwelle in Brand gesetzt.
- 5.2.2 Am 24.05.1997 wurden bei einer nicht angemeldeten versammlungsrechtlichen Aktion auf der Gleisanlage des BZA von ca. 40 Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern Schotter und Schrauben der Gleisanlage entfernt, Hinweiszeichen der Bahn abgebrochen sowie eine Schiene angesägt. Mitgeführt wurden Transparente mit Anti-Atom-Parolen.
- 5.2.3 In der Zeit vom 01.08. - 03.08.1997 fand in Ahaus ein Widerstandscamp statt. Die Intention des Veranstalters, WigA Münster, bestand u.a. darin, die ortsfremden Atomkraftgegner für den „Tag X“ mit den Gegebenheiten in Ahaus vertraut zu machen. Das Aktionskonzept sah u.a. Erkundungen des Gleisanschlusses vor, um *„auszuprobieren, wie lustig und effektiv Widerstand mit vielen Leuten sein kann“*.
- 5.2.4 Im Rahmen des am 21.09.1997 durchgeführten Sonntagsspazierganges bewegte sich der Aufzug nach einer Auftaktkundgebung vor dem Haupttor des BZA entgegen der Anmeldung über den östlichen Wirtschaftsweg und anschließend über eine Ackerfläche zum Gleisanschluß des BZA. Auf den Gleisen wurde eine Zwischenkundgebung

Anlage 2 zu Apr 12/827

durchgeführt. Im Anschluß gingen ca. 300 Versammlungsteilnehmer über eine Strecke von 500m über die Schienen in nordöstlicher Richtung zum nächsten Wirtschaftsweg und von dort über den vorgesehenen Demonstrationsweg zum Haupttor des BZA. Der Gleisbereich war vom Eigentümer (BZA) ausdrücklich nicht für eine Nutzung als Versammlungsraum freigegeben worden.

5.2.5 In der Zeit vom 17.10. - 19.10.1997 wurden in Ahaus sog. "Schienenaktionstage" als "Testfall für den Tag X" durchgeführt. In diesem Zusammenhang verließen am 18.10.1997 ca. 300-400 Personen einen angemeldeten Aufzug und besetzten an mehreren Stellen das Privatgleis des BZA. Hier kam es zu massiven Sachbeschädigungen. Der Bahnkörper wurde an drei Stellen unterhöhlt. Darüber hinaus wurden Signalkabel abgerissen und ein Bahnsignal aus der Verankerung (Betonsockel) herausgerissen. An mehreren Stellen wurden Gleisschrauben, Muttern sowie Gleisklammern gelöst und teilweise entfernt. Ca. 30 Personen waren verummt. Darüber hinaus wurden Polizeibeamte mit Steinen beworfen.

Im Rahmen einer Blockade der Landstraße 570 vor dem BZA, in der Nacht vom 18. auf den 19.10.1997, wurde die Fahrbahn durch ein offenes Feuer beschädigt.

5.2.6 Im Vorfeld dieser Schienenaktionstage hatte das Ahauser Delegiertentreffen Flugblätter verbreitet, in dem ein "harter und breiter Widerstand zur Verhinderung des Castor-Transportes nach Ahaus" gefordert wird. Daneben wird angeführt, daß nicht nur auf den letzten vier Kilometern des Schienenweges die verschiedensten Aktionsformen "ausprobiert" werden können, um einen Castortransport nach Ahaus unmöglich zu machen.

5.3 Bisherige demonstrative Aktionen im Begründungszusammenhang CASTORTRANSPORTE im Bereich Gorleben

Die Organisation eines der vorgesehenen Widerstandscamps (sog. *Nordcamp*) wird durch die BI Umweltschutz-Lüchow-Dannenberg vorbereitet. Darüber hinaus ist mit der Anwesenheit von militanten Gruppierungen, die bereits anlässlich der Widerstandsaktionen gegen den dritten Castortransport nach Gorleben einschlägig in Erscheinung getreten sind, zu rechnen. Die dort gemachten Erfahrungen können und müssen daher insbesondere vor dem Hintergrund des erklärten Zieles der "Schaffung von wendländischen Zuständen in Ahaus" berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Darstellung der dortigen strafrechtlich relevanten Aktionen ist nicht abschließend; sie stellt lediglich einen Auszug dar.

Der dritte Castortransport von Walheim/BW nach Gorleben/NI fand vom 03.-05. März 1997 statt.

5.3.1 Am 03.03.1997 wurde der Hauptzug an der Transportstrecke bei Bovenen von ca. 50 Personen für ca. 20 Minuten durch Gleisblockaden an der Weiterfahrt gehindert. Polizeikräfte wurden mit Schottersteinen beworfen.

Auf dem Streckenabschnitt Lüneburg-Dannenberg wurden Barrikaden errichtet und teilweise in Brand gesetzt, Gleiskörper und Straßen unterhöhlt sowie Sitzblockaden durchgeführt. Vor der Umladestation hielten sich bis zu 1.500 Personen auf. Durch Personen, die sich am Gleiskörper angekettet bzw. einbetoniert hatten, entstand eine

Anlage 2 zu Apr 12/827

Verzögerung von 4 Stunden.

Militante Autonome führten Sitzblockaden auf den Gleisen im Bereich des Gleisdreieckes Dannenberg durch. Polizeikräfte wurden mit Steinen beworfen und mit Leuchtraketen beschossen.

5.3.2 In den Abendstunden des 04.03.1997 kam es mehrfach zu Blockaden der Straßen B 191, I 256 und K 15, wobei teilweise Strohballen in Brand gesetzt, Krähfüße auf die Fahrbahn aufgebracht, die Straßen aufgerissen und unterhöhlt wurden. Die Fahrbahn wurde durch diese Aktionen unbefahrbar. Eingesetzte Polizeikräfte wurden durch Beschuß mit Signalmunition massiv angegriffen.

5.3.3 Am 05.03.1997 wurden Polizeikräfte in der Nähe von Seybach aus einer Gruppe von 400-500 Personen heraus mit Zwillen beschossen. Ein Einsatzfahrzeug der Polizei wurde mittels eines Molotow-Cocktails in Brand gesetzt.

In den frühen Morgenstunden führten ca. 4.500 Personen vor dem Verladebahnhof eine Sitzblockade durch, wodurch der Beginn des Straßentransportes erheblich verzögert wurde. Die Räumung der Zufahrtstraße zur Verladestation dauerte mehrere Stunden und erforderte den massiven Einsatz polizeilicher Zwangsmittel. Ca. 1000 Personen aus dem Camp Quickborn begaben sich an die Fahrtstrecke, um den Transport zu stoppen. U.a. wurden Steine, Molotow-Cocktails und Rasierklingen mitgeführt.

Nachdem der Transport den gesicherten Bereich der Umladestation verließ, kam es zu einer Vielzahl demonstrativer Aktionen und Straftaten sowie ständigen Versuchen, den Transport zu stoppen.

Es mußten mehrere Personen, die sich mit Seilen über die Transportstrecke gehängt hatten, geborgen werden.

Durch diese Straftaten wurden Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern, Polizeibeamten und Unbeteiligten, die Rechtsordnung, das Eigentum der DB AG und das Recht der GNS, den genehmigten Transport ungehindert durchzuführen, gefährdet bzw. gestört.

Es ist daher erforderlich, die potentiellen Demonstrationbereiche und den Transportweg während der Verbringungsphase räumlich voneinander zu trennen.

Es liegen Gefahren für folgende, dem Versammlungsrecht gleichwertige Rechtsgüter vor:

- Die Nutzung eines Geländes gegen den Willen des Eigentümers stellt eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 14 GG dar (vgl. OVG Münster, 13.01.1997 Az.: 24 A 4714/95). Ich bin daher gehalten, dieses private Recht durch eine beschränkende Verfügung gem. § 15 Abs. 1 VersG zu schützen (so auch VG Münster, 28.04.1978, Az.: 1 L 309/78).

Die Gleisanlagen stehen im privaten Eigentum des Betreibers des Brennelement-Zwischenlagers Ahaus bzw der Deutschen Bahn AG.

Mit Schreiben vom 10.10.1997 hat sich der Betreiber des Brennelement-Zwischenlagers Ahaus dahingehend geäußert, daß er auf seinem Privatgelände keine demonstrativen Veranstaltungen dulden will.

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG gewährt kein Recht, sich auf privaten

Anlage 2 zu Apr 12/827

Grundstücken ohne Erlaubnis des Eigentümers zu versammeln.

- Sowohl die Deutsche Bahn AG als auch der Betreiber der Transporte und des BZA haben ein durch Art. 14 GG und § 823 BGB geschütztes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.
- Bei dem Privatgleis des Betreibers des BZA handelt es sich um eine sogenannte Anschlußbahn im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31.10.1966 - GV NW. 1967 S. 26. Nach §§ 35, 36 BOA dürfen Anlagen von Anschlußbahnen nicht ohne Erlaubnis des Inhabers betreten werden. Das Überqueren ist nur an den dafür bestimmten Stellen zulässig. Ferner ist es nach § 37 BOA verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen. Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse zu schaffen, Weichen umzustellen, Schienenfahrzeuge in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu beschädigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Das Grundrecht kann damit keinerlei - dem einzelnen sonst verbotene - Verhaltensweisen einfach deshalb rechtfertigen, weil sie in Versammlungen kollektiv praktiziert werden. Art. 8 GG enthält kein, wie auch immer geartetes Versammlungsprivileg i. S. eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes für das rechtswidrige Verhalten während oder im Zusammenhang mit einer Versammlung. Insbesondere begründet die Versammlungsfreiheit nach allgemeiner Ansicht kein Recht zur absichtlichen Blockade des Schienen- oder Straßenverkehrs (BVerfGE 73, 206, 249 f, auch BVerwG, Beschluß vom 02.09.1994 -1 B 162.94-). Die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Aktionen erfüllen die Straftatbestände der Sachbeschädigung (§ 303 StGB), des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) sowie ggf. der Nötigung (§ 240 StGB) und des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr (§ 315 StGB). Das Betreten der privaten Gleise außerhalb des befriedeten Besitztums stellt eine Verletzung der Rechtsordnung gem. §§ 823 und 1004 BGB sowie §§ 35 und 36 BOA dar. Alle diese Handlungen sind daher nicht mehr vom Grundrecht des Art. 8 GG gedeckt.

Auf Hauptverkehrswegen wie Autobahnen gibt es kein Recht auf Versammlungen, da sie nach ihrem Widmungszweck ausschließlich dem Kraftfahrzeugschnellverkehr und daher nicht dem öffentlichen öffentlichen Verkehr im Sinne einer Begegnung zwischen Menschen dienen (vgl. Urteil des niedersächsischen Obergerichtes vom 18.5.1994 - 13 L 1978/92). Gleiches muß für Schienenwege gelten, die nach ihrer Bestimmung ausschließlich für den Schienen(schnell)verkehr dienen. Anders als bei Straßen (ohne Autobahnen) sind Schienen von vornherein nicht dazu gedacht, daß Personen sich dort aufhalten oder bewegen.

Jede Versammlung auf diesen Schienenwegen stellt, ohne daß es ein Versammlungsverbot bedarf, bei konkreter Gefährdung einen gefährlichen Eingriff in den Bahnverkehr gem. § 315 StGB, ohne konkrete Gefährdung mindestens einen Versuch dieses Deliktes dar.

Anlage 2 zu Apr 12/827

- Darüber hinaus muß mit strafrechtlich relevanten Aktionen, insbesondere gegen die Gleisanlagen der DB AG und des BZA, gerechnet werden. Es besteht die Gefahr, daß dadurch Sachgüter von hohem Wert beschädigt oder zerstört werden.
- Auch die Gefährdung von Leib und Leben von Personen ist angesichts der Erkenntnislage trotz des bekundeten Willens der am Widerstand beteiligten Gruppen und Personen nicht auszuschließen. Bei bisherigen Protestaktionen im Umfeld von CASTOR-Transporten in Gorleben sind immer wieder Menschen verletzt worden. Damit muß auch hier gerechnet werden.

Es steht weiter zu erwarten, daß unangemeldete Veranstaltungen oder Aufzüge im angesprochenen Raum einen unfriedlichen Verlauf nehmen. Zudem steht fest, daß nahezu alle Gruppen, die Veranstalter solcher Versammlungen oder Aufzüge sein könnten, den unfriedlichen Verlauf (z.B. Blockaden und Sachbeschädigungen) wollen oder zumindest billigen.

Mit dem obigen räumlich und zeitlich eng begrenzten Versammlungsverbot wird dem Inhaber der Transportgenehmigung ein Transportkorridor gelassen. Gleichzeitig haben die zahlreichen Bürgerinitiativen und die Bevölkerung die Möglichkeit, sich darauf einzurichten, in welchen Räumen der beabsichtigte friedliche Protest durchgeführt werden kann.

6. Verhältnismäßigkeit

Dieses Mittel des zeitlich und räumlich begrenzten Verbots ist geeignet, das polizeiliche Ziel, nämlich den Schutz der genannten gefährdeten Rechtsgüter, zu gewährleisten. Zwar ist nicht völlig auszuschließen, daß es trotz des Verbotes zu Rechtsbeeinträchtigungen, Straftaten o.ä. kommen wird, jedoch ist diese Gefahr mit größerer Entfernung vom BZA, dem Privatgleis und auch den Schienen der Deutsche Bahn AG im Bereich der Stadt Ahaus deutlich verringert. Zudem ist es für potentielle Täter ohne den Schutz Umstehender schwieriger, das Gleis und/oder den Zug zu erreichen und zu beschädigen und/oder aufzuhalten.

Dieses Mittel entspricht auch dem Gebot der Erforderlichkeit, da es unter den gegebenen Umständen das mildeste Mittel darstellt. Die versammlungsrechtliche Bestätigungsverfügung des OKD Borken vom 28.04.1997 zu der demonstrativen Aktion vom 01.05.1997 enthielt keine Auflage und keine Hinweise zu dem privaten Gleiskörper. Die Bestätigungsverfügung des OKD Borken vom 16.09.1997 zum Sonntagsspaziergang vom 21.09.1997 enthielt einen vereinbarten Aufzugsweg unter eindeutigen Ausschluß des Gleisgeländes und zudem in Ziffer 9 den eindeutigen Hinweis auf die diesbezügliche Rechtslage. Auch die Bestätigungsverfügung für eine Versammlung im Rahmen der "Schienenaktionstage" vom 17.10. - 19.10.1997 enthielt die Auflage gem. § 15 Abs. 1 VorsG, daß das Betreten der Gleisanlagen nicht zulässig ist. In allen Fällen wurden die Gleisanlagen verbotswidrig betreten oder auch beschädigt. Es hat sich gezeigt, daß das Betreten der Gleisanlagen von der Polizei nur mit massivem Einsatz unmittelbaren Zwangs verhindert werden kann, wenn Demonstrationen in ihrer unmittelbaren Nähe durchgeführt werden. Letzteres hat wiederum zu unmittelbaren und bedeutenden Grundrechtsbeeinträchtigungen bei Versammlungsteilnehmern und Polizisten geführt. Die bisherige Verfahrensweise führte mithin nicht zum beabsichtigten Rechtsgüterschutz. Das

Anlage 2 zu Apr 12/827

zeitlich und örtlich begrenzte Verbot stellt nunmehr das mildeste Mittel dar.

Hinsichtlich des Bereiches der Bahngleise ist auch das Verbot noch anzumeldender Veranstaltungen erforderlich. Ziel nahezu aller Gruppierungen und Personen, die als Veranstalter oder Teilnehmer auftreten könnten, ist es, den Transport der Castor-Behälter in das BZA zu verhindern. Als "mildestes Mittel" wollen dabei nahezu alle die Bahngleise blockieren. Die zielgerichtete Blockade von Verkehrswegen wie Straßen oder auch Bahnstrecken ist jedoch nicht mehr vom Schutzbereich des Art. 8 GG gedeckt (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 in BVerfGE 7, 198 ff.). Es muß nach den Erkenntnissen davon ausgegangen werden, daß die ganz überwiegende Mehrzahl potentieller Versammlungsteilnehmer diese nicht vom Grundrecht gedeckte Handlungsweise anwenden will und wird.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Länge durch den eigentlichen Transportweg bestimmt. Dabei ist den Veröffentlichungen im Vorfeld (s.o.) zu entnehmen, daß sich Demonstranten und auch Störer zumindest in der Endphase des Transportes mit gesammelter Kraft dem Transport im Bereich der Stadt Ahaus entgegenstellen wollen. Der Bahnhof der Stadt Ahaus, an dem das Privatgleis der Betreibergesellschaft beginnt, ist über öffentliche Bahnstrecken von Norden und von Süden erreichbar. Beide Strecken kommen als Transportstrecken in Frage. Zwar ist auch außerhalb dieses Bereiches mit einzelnen Störaktionen, u.U. auch aus Versammlungen heraus, zu rechnen, im Raum der Stadt Ahaus ergibt sich jedoch die Besonderheit, daß sich die Masse potentieller Demonstranten hier konzentriert. Daher sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

In der Breite begründet sich der notwendige Bereich des Versammlungsverbotes für den Bereich des BZA und des Privatgleises sowie des Bahnhofes in Ahaus selbst damit, daß für die Beweglichkeit der vorhandenen Polizeikräfte innerhalb des versammlungsfreien Bereiches immer eine Wegverbindung vorhanden sein muß, auf der Bewegungen mit Fahrzeugen in etwa parallel zum BZA, zum Privatgleis und zum Bahnhof erfolgen können. Die Polizei benötigt den Aktionsraum in diesen Grenzen, um ggf. Kräfte zum Schutz der Anlagen und/oder zur Durchführung gefahrenabwehrender und ggf. auch strafprozessualer Maßnahmen sowie z.B. auch Rettungskräfte, alle ggf. auch mit Fahrzeugen, an Gefahrenstellen heranzuführen. Dabei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung nicht gefährdet werden. Um die Wege auch befahrbar zu halten, ist es zudem erforderlich, den Bereich bis zur jeweils nächsten, hinreichend deutlich sichtbaren, Geländemarke freizuhalten. In Bereichen, in denen hierdurch die Entfernung zwischen dem Demonstrationsobjekt (Gleisstrecke oder BZA) sehr groß (> ca. 300 m) werden würde (z.B. westlich und östlich der Ammelner Kapelle), habe ich mich auf die Fläche einschließlich des ersten Weges von innen her beschränkt. Zum Zwecke der Erkennbarkeit sind für beide Seiten deutlich sichtbare Geländemarken als Grenzen der Verbotfläche gewählt worden. Daß deren Abstand zum BZA oder zu den Gleisflächen dabei unterschiedlich ausfällt, ist durch die Gegebenheiten der Örtlichkeit bedingt.

Im Bereich der öffentlichen Gleise nördlich und südlich des Bahnhofes der Stadt Ahaus ist der freizuhaltende Bereich nach den gleichen Grundsätzen ausgewählt worden. Im nördlichen Bereich ist westlich der Bahnstrecke der Verlauf der Aa als von innen her gesehen erste gut erkennbare Geländemarke gewählt worden. Hier ist zu berücksichtigen, daß Orte für Versammlungen, die näher an der Strecke liegen, in weiten Bereichen wegen der vorhandenen Waldungen nicht in Betracht kommen. Im südlichen Bereich befindet sich westlich der Bahnstrecke der erste für Polizeifahrzeuge der in Frage kommenden Art geeignete Weg in einer

Entfernung von bis zu etwa 1 km von der Strecke. Dies ist aber erstens unvermeidbar, zweitens liegt gerade in diesem Bereich die Grenze des Bereichs auf der gegenüberliegenden Seite sehr nahe an den Gleisen, so daß potentielle Demonstranten ihr Recht auch hier wahrnehmen können.

Das Versammlungsverbot ist auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich. Es beschränkt sich auf den für die Transportdurchführung in Frage kommenden Zeitraum und berücksichtigt, daß in diesem Zeitraum, spätestens nach dem Bezug der Camps, mit ernstzunehmenden Störaktionen zu rechnen ist.

Innerhalb dieses Zeitraums der zwischen den beteiligten Ländern, dem Bund, dem BZA und der Deutschen Bahn AG vereinbart ist, kann der genaue Transportzeitplan aus Sicherheitsgründen erst kurzfristig festgelegt werden.

Die Beschränkung muß noch 24 Stunden nach dem Ende des Transportes andauern, da angekündigt worden ist, für den Fall einer erfolgreichen Durchführung des Transportes anders als in Gorleben weitere Aktionen anzuschließen. Das Ende des Transportes ist mit der Schließung der Tore hinter dem Zug auch für beide Seiten mit hinreichender Sicherheit festgelegt. Der Transport wird voraussichtlich, selbst wenn er aufgehalten werden sollte, bis zum 29.3.1998 durchgeführt worden sein, so daß die Maßnahmen dann enden können und müssen.

Der mit diesem Verbot verbundene Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig, da die Beschränkung zum Schutz der Grundrechte aus Art. 2 und 14 GG sowie der Rechtsordnung erlassen wurde. Diese stehen gleichwertig zu dem eingeschränkten Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG. Die Maßnahme gem. § 15 Abs. 1 VersG ist somit unabdingbar, um den notwendigen Grundrechtsausgleich durchzuführen und um den friedlichen Versammlungsteilnehmer/Teilnehmerinnen die Ausübung des Versammlungsrechts zu gewährleisten.

Die Erfahrung in den vorangegangenen Einsätzen hier und z.B. auch in Gorleben anlässlich der dortigen Transporte hat gezeigt, daß es nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und mit hartem Einsatz physischer Kraft gelingt, die Einhaltung des Betretungsverbot für Schienen oder Straßen zu gewährleisten und die Begehung von Straftaten zu verhindern, wenn Demonstranten die Möglichkeit haben, an die Transportwege zu gelangen. Dabei ist es in der Vergangenheit immer wieder auch zu Körperverletzungen auch bei solchen Demonstranten gekommen, die nur ihr vermeintliches Demonstrationsrecht wahrnehmen wollten. Solche Verletzungen sollen möglichst weitgehend vermieden werden. Dazu ist es jedoch notwendig, einen gewissen Bereich um die Schienenstrecke von Versammlungsteilnehmern freizuhalten, um für die Polizei einen genügenden Aktionsraum (z.B. auch zum Zurückweichen) zu gewährleisten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die emotionalisierende Nähe des umstrittenen Zwischenlagers gefahrenträchtige Entwicklungen auslösen kann, so daß in aufgeheizten Situationen bei Großdemonstrationen, wie sie hier zu erwarten sind, ein größerer Abstand erforderlich sein kann. Schließlich ist zu beachten, daß in diesem Zusammenhang der Behörde ein Entscheidungsspielraum zur Anordnung effektiver Schutzmaßnahmen gebührt.

Eine Trennung zwischen friedlichen und unfriedlichen Handlungen hat sich in der Vergangenheit aufgrund der Vielzahl der in Erscheinung tretenden Gruppen und Handlungen als nicht möglich erwiesen.

Die Fläche, die von dem begrenzten Versammlungsverbot erfaßt wird, ist mit wenigen Quadratkilometern so gering wie möglich bemessen und gemessen an den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im sog. Brokdorf-Beschluß (BVerfGE 69, S. 315 ff.) zu beurteilen hatte, nicht zu beanstanden. Während damals eine Fläche von ca. 210 km² mit einem Versammlungsverbot belegt wurde, die darüber hinaus den polizeilichen Kontrollstellen weit vorverlegt war, handelt es sich hier lediglich um einen Transportkorridor mit einer Breite von max. etwa 600 m und etwa 5 km Länge entlang des BZA und des Privatgleises und einen im wesentlichen gleich breiten Korridor von insgesamt noch einmal etwa 7 km Länge entlang des öffentlichen Gleises. Eine solche räumlich enge Einschränkung des Demonstrationsrechtes ist nicht als generelles Demonstrationsverbot, sondern als ein milderer Eingriff zu werten.

Angesichts dieser Kriterien ist das eingeschränkte Verbot zur Behebung einer zu erwartenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit während des Transportes verhältnismäßig. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß auch eine friedlich gewollte Versammlung im Bereich des Transportweges wegen der zu erwartenden Eskalation angesichts des nahenden Transportes nicht mehr beherrschbar ist (vgl. Beschlüsse des VG Lüneburg vom 03.05.1996 - 7 B 21/96 und vom 28.02.1997 - 7 B 49/97).

Auch das Verbot, auf den Schienen angemeldete Versammlungen durchzuführen, ist verhältnismäßig. Es hat sich nämlich bei vergangenen Demonstrationen gezeigt, daß Demonstranten, die die Schienen einmal besetzt haben, nur noch unter Anwendung starker körperlicher Gewalt und erheblich beeinträchtigender Zwangsmittel (Schlagstock, Wasserwerfer) von den Schienen entfernt werden können. Dieses hat regelmäßig auch Verletzungen von Polizeibeamten und Demonstranten zur Folge. Selbst wenn daher die Blockade der Schienen vom Schutzbereich des Art. 8 GG gedeckt wäre, würde die Güterabwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Versammlungsrecht ergeben, daß die Einschränkung wegen der Gleichwertigkeit der Rechtsgüter zulässig ist. Umsomehr muß dies bei Versammlungen gelten, deren Ziel die Blockade ist.

Es bleibt allen Demonstranten unbenommen, außerhalb dieses Transportkorridors ihr Recht auf Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und ihren friedlichen Protest gegen den Castor-Transport zu äußern. Damit ist den Demonstranten die Möglichkeit eröffnet, i.d.R. in Sichtweite des von ihnen kritisierten Vorhabens ihren Protest friedlich zum Ausdruck zu bringen.

Unabhängig davon, daß konkrete Veranstalter bisher nicht feststehen, sind seit längerem kontinuierlich immer wieder in regelmäßigen Abständen Gespräche zur Deeskalation mit vielfältigen Personengruppen geführt worden. Diese Gespräche dienten dem Ziel, den Protest einerseits zu ermöglichen, andererseits aber den Transport gemäß der geltenden Rechtslage abwickeln zu können. Sie haben aber nicht zu Ergebnissen geführt, die eine andere als die oben dargestellte Gefahrenprognose zulassen würden, da die Gesprächspartner nicht bereit waren, sich von der Gewaltanwendung zu distanzieren und ihr erklärtes Ziel aufzugeben, den Transport durch eine Besetzung der Gleisanlage zu verhindern.

VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung mußte im öffentlichen Interesse getroffen werden, da die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit -hier das Recht auf - körperliche Unversehrtheit

Anlage 2 zu Apr 12/827

unbeteiligter Personen, Schutz des Eigentums und Verhinderung von Straftaten- im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist als ein mögliches Interesse an der Durchführung von Versammlungen auf den genannten Flächen.

Das gesteigerte öffentliche Interesse ergibt sich daraus, daß bei Nichtbeachtung der beschränkenden Verfügung eine Gefahr für Sachgüter von hohem Wert und in der Folgewirkung, wie beschrieben, auch für Leib und Leben von Menschen besteht. Es kann nicht hingenommen werden, zuzuwarten, ob und ggf. bis diese Gefahren sich realisiert haben. Dies gilt umso mehr, da Versammlungen außerhalb des o.a. Bereiches möglich sind.

Durch Störmaßnahmen könnte der Transport so sehr verzögert werden, daß er ggf. mehrere Tage benötigen würde. Er müßte dann mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen u.U. mehrfach auf freier Strecke über Nacht bei kaum abschätzbaren Risiken für Leib und Leben der Polizeibeamten und auch des Eigentums der Bahn AG sowie der Betreibergesellschaft abgestellt werden. Falls der Transport zudem aufgehalten werden sollte, könnte die notwendige Sicherheit dieses Zuges mit den verfügbaren Kräften nicht über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden.

Soweit Personen die Publizität der Medien ausnutzen wollen, um die Bedeutung des Protestes zur Geltung zu bringen, so ist angesichts der sicher feststehenden großen Medienpräsenz dieses Ziel auch außerhalb des hier als versammlungsfrei bezeichneten Raumes zu erreichen.

Es liegt ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten -hier der Betreibergesellschaft des BZA- vor, da deren Eigentumsrechte höher zu bewerten sind, als das o.g. Interesse möglicher Demonstrationsteilnehmer an einer unangemeldeten Demonstration näher am Gleis oder BZA.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse eines weiteren Beteiligten, nämlich der Deutschen Bahn AG. Das Interesse an der Unversehrtheit Ihrer Anlagen, Gleise, Züge, sowie ihr Anspruch, den Transport gem. den vorliegenden Genehmigungen in der geplanten Zeit abwickeln zu können, überwiegt gegenüber dem Interesse der Demonstranten an einer Kundgebung auf oder näher an den Gleisen, zumal neben dem durch das Versammlungsverbot vorgesehenen Transportkorridor demonstriert werden darf.

Würden Veranstaltungen an den genannten Örtlichkeiten durchgeführt, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß Gleisanlagen massiv beschädigt und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Auch steht fest, daß in diesem Fall die Begehung weiterer Straftaten, wie ich sie bereits beschrieben habe, nicht zu verhindern ist.

Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, da die Verfügung anderenfalls -mangels Vollziehbarkeit- unwirksam und damit letztendlich überflüssig wäre. Die aufschiebende Wirkung würde den Sinn der Verfügung und ihre Wirkung zunichte machen. Die Verfügung konnte auch erst jetzt und nicht bereits früher erlassen werden. Die genaue Lagebeurteilung hinsichtlich der Absicht, unangemeldete Veranstaltungen durchzuführen, ist maßgebliche Grundlage dieser Verfügung. Die Lage hat sich jedoch erst mit dem Näherrücken des Transporttermins mit der erforderlichen Sicherheit so konkretisiert, daß der Erlass einer Allgemeinverfügung notwendig wurde.

Anlage 2 zu Apr. 12/827

VII. Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Da hier trotz aller Bemühungen nicht bekannt geworden ist, wer wann ggf. eine Versammlung beabsichtigt, sind die Beteiligten einer Seite unbekannt, eine Bekanntgabe an sie ist mithin unmöglich.

Die Verfügung wird in den Amtsblättern der Bezirksregierung Münster und des Kreises Borken in vollem Wortlaut veröffentlicht. Der verfügende Teil wird zudem in im Regierungsbezirk erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht.

Der vollständige Text hängt aus in den Kreisverwaltungen in Borken, Coesfeld und Steinfurt sowie den Gemeinde- und Stadtverwaltungen in Ahaus, Bocholt, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Stadtlohn und Vreden.
Zudem liegt ein Ansichtsexemplar aus in der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 (Pforte) in Münster..

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43, 48147 Münster, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde das Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

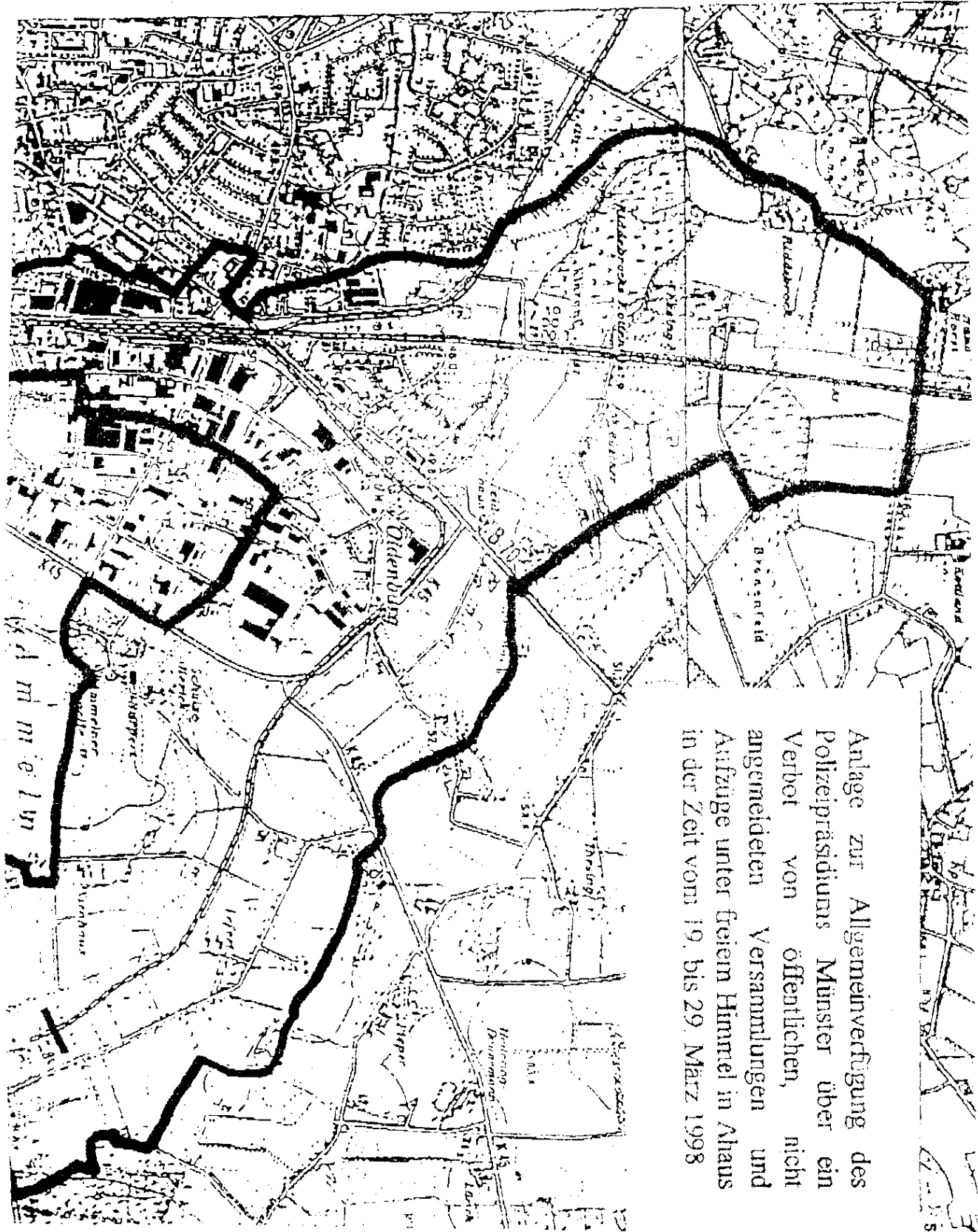
IX. Hinweise:

1. Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 26 des Versammlungsgesetzes würde mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter
 - a) eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbotes durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
 - b) eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt.
3. Nach § 29 des Versammlungsgesetzes handelt u.a. ordnungswidrig, wer
 - a) an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, dessen Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist
 - b) sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt.

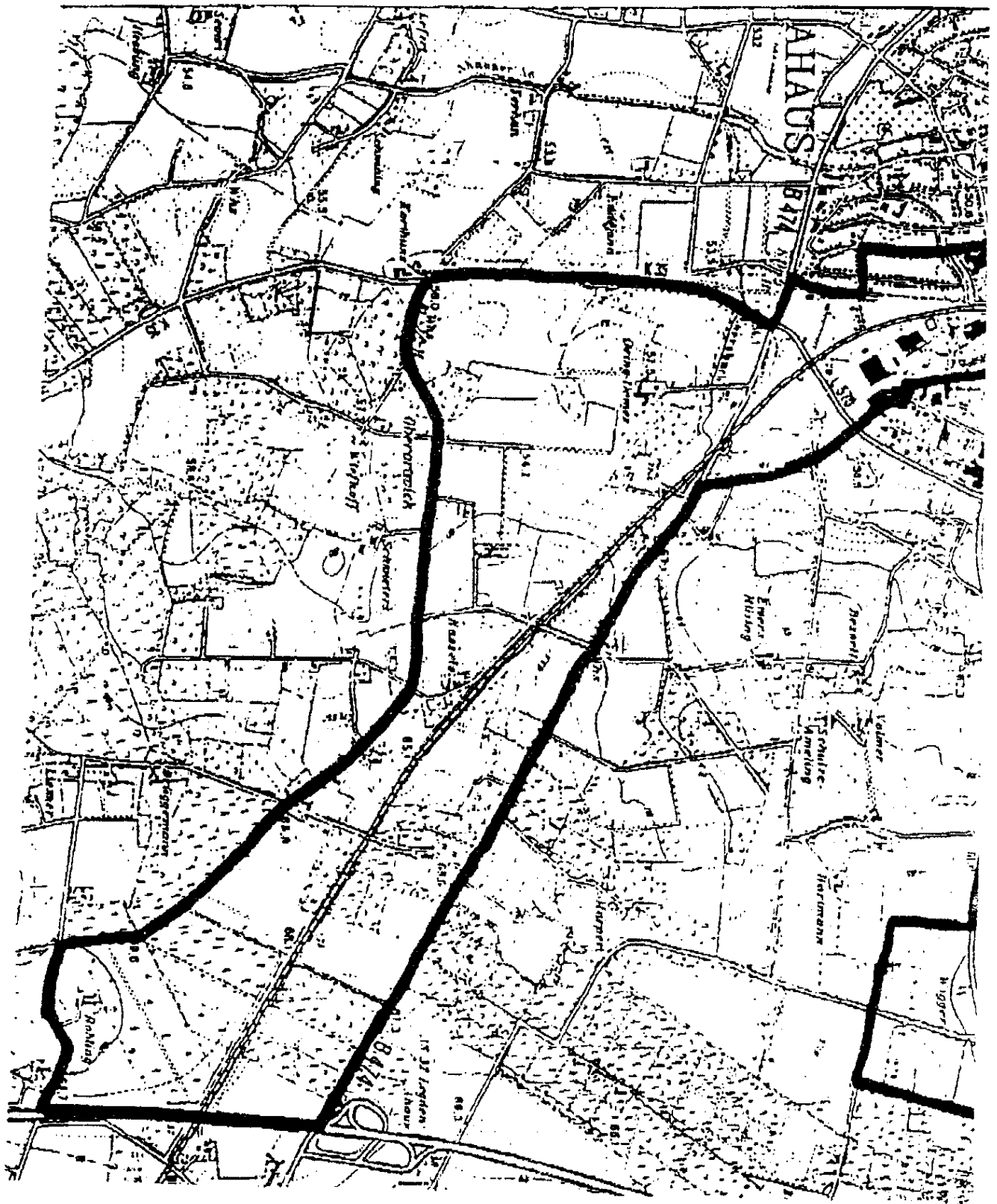
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

gez. Wimber
Polizeipräsident

Münster, 09. März 1998



Anlage zur Allgemeinverfügung des
Polizeipräsidiums Münster über ein
Verbot von öffentlichen, nicht
angemeldeten Versammlungen und
Aufzüge unter freiem Himmel in Ahaus
in der Zeit vom 19. bis 29. März 1998



Amtliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Münster

Berichtigung

**der Allgemeinverfügung
vom 9.März 1998**

**über das räumlich und zeitlich umgrenzte
Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und
Aufzügen
im Umfeld des Brennelemente-Zwischenlagers in Ahaus. —**

- I. In der Begründung der Allgemeinverfügung unter V.:
- Ziffer 5.3.3 innerhalb der Ausführungen unter dem 3. Spiegelstrich, 3. Absatz (1. fettgedruckter Absatz) wird das Wort "Schienen(schnell)verkehr" ersetzt durch das Wort "Schienenverkehr".
 - Ziffer 6. Verhältnismäßigkeit im 3. Absatz wird die Fundstelle der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 11.11.1986 korrigiert. Die Fundstelle "BverfGE 7, 198 ff" wird durch "BverfGE 73, 206 ff" ersetzt.
- II. In der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter VI.:
Im 5. Absatz in der letzten Zeile wird hinter "unangemeldeten" eingefügt "und angemeldeten".

gez. Wimber
Polizeipräsident

Münster, 12.03.1998



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen
- Pressereferat -

PRESSE INFORMATION

Sperrfrist: 12.03.1998, 13.30 Uhr Düsseldorf, 12.03.1998

**Kniola: Polizei will friedlichen Protest in Ahaus unterstützen
- Demonstrationen auf Bahngleisen verboten - Innenminister
warnt erneut vor autonomen Gewalttätern**

Das Innenministerium teilt mit:

Innenminister Franz-Josef Kniola hat heute im Innenausschuß des Landtags in Düsseldorf die geplanten Maßnahmen der Polizei in Ahaus erläutert. Dabei stellte er u.a. auch die Allgemeinverfügung des Polizeipräsidiums Münster vor, die am morgigen Freitag veröffentlicht wird und in der Fragen des Demonstrationsrechts gegen den Castor-Transport geregelt werden.

Nach Angaben Kniolas macht sie deutlich, daß wegen der Gefahren für den Castor-Transport in einem räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich in Ahaus alle nicht angemeldeten Versammlungen und Aufzüge sowie alle angemeldeten Versammlungen auf den Bahngleisen verboten sind. "Die Polizei bittet Bürger und Demonstranten um Verständnis für diese notwendigen polizeilichen Maßnahmen und unterstützt weiter alle Bemühungen, die zur Friedlichkeit der Demonstrationen gegen den Castor-Transport nach Ahaus beitragen", sagte der Minister.

Der Innenminister wies darauf hin, daß Münsters Polizeipräsident bereits frühzeitig das Gespräch und die Kooperation mit der Bürgerinitiative (BI) "Kein Atommüll in Ahaus" gesucht habe. "Herr Wimber hat sich mit großem Ernst und aus Überzeugung für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Ahaus eingesetzt. Gleichzeitig hat er aber auch auf die Gefahren hingewiesen, die durch die bewußte Vermischung von friedlichen Demonstranten mit gewaltbereiten Autonomen entstehen", sagte

Kniola. "Leider haben die Bemühungen der Polizei bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Es gibt nach wie vor keine saubere Trennung zwischen friedlichen Demonstranten und potentiellen Gewalttätern", kritisierte der Innenminister. "Im Gegenteil - auch weiterhin kommt es zu Delegiertentreffen, an denen Vertreter der Bürgerinitiative gemeinsam mit Angehörigen der gewaltbereiten Protestszene teilnehmen."

Nach Informationen der Polizei rufen gewaltbereite Autonome bundesweit zum Widerstand gegen das Brennelement-Zwischenlager Ahaus (BZA) und den Castor-Transport auf. Es werden etwa 1000 bis 2000 Autonome in Ahaus erwartet. Nach Angaben des Innenministers haben sie das konkrete Ziel, daß der Transport das BZA nicht erreicht. Deshalb planen sie Blockaden und Sabotagehandlungen wie das Zersägen von Schienen, das Unterhöhlen der Gleise, die Unterbrechung der Stromzufuhr und andere Straftaten. Zu diesen Aktionen haben sie in zahlreichen Publikationen offen aufgerufen. Die bisherigen - bundesweiten - Anschläge auf Bahnanlagen unterstreichen deutlich ihre Bereitschaft zur Gewalt. "Diese Gewaltbereiten müssen in Ahaus isoliert werden", meinte der Minister.

Er setzt dabei auf die Vernunft der friedlichen Demonstranten und hofft, daß sie sich nicht als Schutzschild für Gewalttäter mißbrauchen lassen. Er appellierte an den bürgerlichen Protest: "Wehren Sie sich gegen Gewalttäter. Geben Sie Ihnen keine Möglichkeit, den friedlichen Protest der Atomkraftgegner in Mißkredit zu bringen". Gleichzeitig kündigte Kniola an, daß die Polizei gegen Straftäter konsequent einschreiten wird. "Dies ist ihr gesetzlicher Auftrag", erklärte er.

Eines macht der Castor-Transport nach Ansicht des Innenministers deutlich: Die Bundesrepublik braucht endlich eine neue Energiepolitik, die auf Atomenergie verzichtet und eine umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet. Deshalb habe die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer jüngsten Erklärung zum Castor-Transport nach Ahaus Verständnis dafür geäußert, daß Menschen ihren berechtigten Sorgen Ausdruck geben, indem sie diese Atomtransporte ablehnen und friedlich dagegen protestieren.



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Information

Sperrfrist: 12.03.1998, 13.30 Uhr

Rede von
Innenminister Franz-Josef Kniola

in
der Sitzung des
Innenausschusses

"Vorbereitung der
nordrhein-westfälischen Polizei
auf den Castor-Transport nach
Ahaus"

Innenausschußsitzung des
nordrhein-westfälischen Landtags
am 12.03.1998

(Es gilt das gesprochene Wort)

NRW.

REDEN

Für die 13. Kalenderwoche ist der erste Castor-Transport aus Kernkraftwerken in Baden-Württemberg und Bayern nach Ahaus geplant. In ihrer Erklärung vom 04.03.1998, die Ihnen vorliegt, hat die Landesregierung klar und deutlich gesagt, daß sie die dem zugrunde liegende Entscheidung der Bundesregierung für politisch falsch hält, und daß die Bundesregierung es zu verantworten hat, wenn die Castor-Transporte Ablehnung und Protest hervorrufen. Die Landesregierung hat dafür Verständnis, daß Menschen ihren Sorgen Ausdruck geben. Das darf aber nicht zu Gewalt und Sachbeschädigungen führen. Die Landesregierung wird alles ihr Mögliche dazu beitragen, daß die Auseinandersetzungen über die Kernenergie friedlich ausgetragen werden.

Daher bereitet sich die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bereits seit vielen Monaten mit hohem Planungsaufwand auf den Einsatz vor, der zum Schutz des Transportes erforderlich ist. Mit der Führung des Einsatzes in Nordrhein-Westfalen ist das PP Münster beauftragt.

Bei den bislang durchgeführten Castor-Transporten nach Gorleben hat die Polizei die auch in der Öffentlichkeit breit dargestellte Erfahrung gemacht, daß die Transporte gegen erheblichen militanten Widerstand bundesweit angereister Autonome durchgesetzt werden mußten.

Ahaus ist jedoch nicht Gorleben. Im Wendland gibt es einen über viele Jahre hinweg ständig gewachsenen breiten Widerstand in der Bevölkerung gegen Atomtransporte. In Ahaus wurden in der Vergangenheit 305 Castor-Behälter aus dem THTR Hamm-Uentrop eingelagert, ohne daß davon groß Notiz genommen wurde.

Diese Situation hat sich deutlich verändert.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird die Polizei bei dem jetzt geplanten Transport aus süddeutschen Kernkraftwerken auf der Transportstrecke und auch in Ahaus eine außerordentlich schwierige Aufgabe zu bewältigen haben.

Dies wird schon dadurch deutlich, daß in diesem Jahr bundesweit

- 2 -

bereits 19 Straftaten auf Bahnanlagen mit vermutetem Castor-Bezug festgestellt wurden, davon 11 in Nordrhein-Westfalen.

Bis zum Transportbeginn und während des Transportes ist bundesweit mit weiteren Anschlägen und Sachbeschädigungen, insbesondere auf und an Bahnanlagen, zu rechnen.

Darüber hinaus liegen aber auch konkrete Erkenntnisse über die Planung von Widerstandsformen vor, die den polizeilichen Einsatz insbesondere im Raum Ahaus besonders problematisch machen.

Worauf muß sich die Polizei einstellen?

Planung und Koordinierung des Widerstandes gegen den Castor-Transport nach Ahaus erfolgen seit Dezember 1996 in sogenannten "Delegiertentreffen". Die Teilnehmer an diesen Treffen decken das gesamte Spektrum der Atomkraftgegner ab: Von autonomen und Antifa-Gruppen über politische Organisationen bis hin zu den Bürgerinitiativen (BI), wie die BI "Kein Atommüll in Ahaus" e.V. (BI Ahaus), und Umweltschutzgruppen.

Diese Treffen dienten und dienen als gemeinsame Plattformen u.a. dazu, die konzeptionellen Vorstellungen der unterschiedlichen Gruppen zum Aufbau des gemeinsamen Widerstandes mitzuteilen und zwischen einzelnen Gruppen zukünftige Aktionen auf der Grundlage von genau fixierten Konsensvereinbarungen durchzuführen.

Mit wachsender Sorge habe ich beobachtet, daß sich die BI Ahaus seit dem Sommer 1997 immer stärker auf die autonomen und gewaltbereiten Gruppierungen zubewegt hat. So wurde ihr ursprünglicher Aufruf zu einem ausschließlich gewaltfreien Widerstand nach heftiger Kritik der autonomen Gruppen unverzüglich durch einen "Beipackzettel" ergänzt, in dem es u.a. heißt:

"Wir teilen die Strecke nicht in gewaltfreie und nicht gewaltfreie Aktionsbereiche ein. Abgrenzungen wird es nicht geben."

Der im Dezember 1997 unter Mitwirkung der BI Ahaus unter der vielsagenden Überschrift "Wir stellen uns gemeinsam quer!" veröffentlichte Aufruf zum Widerstand hat keinen Hehl daraus

- 3 -

gemacht, daß militante und illegale Aktionen den Widerstand stärken sollen. Auch wenn die BI Ahaus diese Aktionsformen nicht für sich in Anspruch nehmen will, läßt die gleichwertige Einbeziehung in den gemeinsamen Aufruf nur den Schluß zu, daß für alle Gruppen die Wirksamkeit des Widerstandes vor Rechtmäßigkeit und Gewaltlosigkeit gehen soll.

Auch die BI Ahaus hält sich somit an das oberste Gebot aller am Widerstand beteiligten Gruppen: Es soll keine Spaltung des Widerstandes geben! Der BI Ahaus ist damit bewußt, daß sie den Widerstand gemeinsam mit gewaltbereiten Gruppen organisiert:

Auf der Basis dieser Vereinbarung wird dazu aufgerufen, sich an *"Schienenaktionen und Anschlußaktionen"* zu beteiligen und *"zur Verhinderung des Castor-Transportes die Gleise zum Zwischenlager Ahaus zu zerstören oder in einen unpassierbaren Zustand zu versetzen, und zwar unabhängig vom dadurch entstehenden materiellen Schaden."*

Nach einem *"dezentralen Widerstandskonzept"* will man *"an vielen Stellen entlang der Gleise gleichzeitig und ungleichzeitig, aber immer unerwartet,"* auftauchen.

Ergänzend sieht ein *"zentrales Widerstandskonzept"* eine Abschlußaktion in Ahaus auf den letzten Kilometern des Transportes vor, um hier *"unter Beteiligung aller Teile des Widerstandes mit einer Masse von Menschen u.a. Gleise zu besetzen."* Die unterschiedlichen Aktionsformen, *"gewaltfrei oder militant"*, können sich - auch das ist Konsens zwischen Beteiligten - hierbei sinnvoll ergänzen.

So wurde u.a. beschlossen, den *"Widerstand an die Transportstrecke"* zu tragen und dort alle Aktionsformen nebeneinander zu praktizieren. Es wird öffentlich erklärt, daß *"viele Aktionen am Tag X den Rahmen des Legalen verlassen."* *"Sabotageaktionen und Barrikadenbau"* werden als *"Ausdruck der Vielfalt des Widerstands"* beschrieben und ausgeführt, daß *"nun Menschen durch Anketten und Schienen zersägen den Widerstand praktisch werden lassen und niemand die Aktionsformen des/der anderen verhindert oder behindert."*

- 4 -

Die einzelnen "Widerstandsgruppen" haben genaue Vorstellungen davon, wie sie in diesem "Gesamtkonzept" ihre Rolle ausfüllen werden.

Der "gewaltfreie Widerstand" will den Castor-Transport zum BZA durch symbolische Aktionen, die auch Blockadeaktionen einschließen, behindern. Er wird sich auf einige Hauptaktionsorte konzentrieren. Für Autonome gilt die gesamte Transportstrecke als Aktionsraum. So ruft die BI Ahaus zu einer "*entschlossenen Sitzblockade*" auf dem Privatgleis zwischen Bahnhof Ahaus und BZA auf und bekundet, daß sich bisher 2.000 Menschen schriftlich verpflichtet haben, "gewaltfrei" Gleise zu blockieren. "Gewaltfrei" heißt dabei, daß das Gleis nicht freiwillig verlassen werden soll; auch ein Festschließen an den Schienen wird zur Erschwerung der polizeilichen Räumung empfohlen.

Die Autonomen befassen sich bundesweit mit dem Castor-Transport. Sie machen für Ahaus und/oder Neckarwestheim mobil und haben sich auf eine "*Entscheidungsschlacht*" über die Zukunft der Castor-Transporte eingestellt; sie glauben ernsthaft daran, den Transport vereiteln zu können. Autonome Gruppierungen wollen ihr Ziel durch Blockaden in allen Varianten, Sabotagehandlungen und massiven Einsatz von Gewalt gegen Sachen erreichen. Es wird eine "*zentrale Blockadeaktion*" in Ahaus geplant, "*sofern der Castor durchkommt und dezentrale Aktionen nicht mehr möglich sein sollten.*"

Aufgerufen wird u.a. zu folgenden Aktionsformen: "*demonstrativ-öffentliches Schienensägen, Sitzblockaden, Ansägen von Schienen, Unterhöhlung von Gleisen, Anketten an Gleisen.*"

Gewalt gegen Personen wird öffentlich für "*Notwehrsituationen*" bejaht.

Aus der vorhandene Militanzbereitschaft wird auch öffentlich kein Hehl gemacht. Aufrufe zu Sabotageakten wie Schienensägen, Unterhöhlen des Gleiskörpers, Unterbrechen der Stromzufuhr, Bereiten von Transporthindernissen und sonstige Maßnahmen werden überall verbreitet. Polizei und mögliche Aktionsorte werden systematisch

- 5 -

ausgespäht. Es werden konspirative Kontakte unterhalten. Eine Vielzahl von Treffen der autonomen Gruppen dient zur Abstimmung. Werkzeuge und Sabotagemittel werden besorgt und in Depots versteckt. Kommunikation und Mobilität werden sichergestellt.

Einen großen Erfolg versprechen sich alle Gruppierungen durch den **gemeinsamen Widerstand**, der auf der Basis der folgenden gegenseitig akzeptierten Grundbedingungen erfolgt:

- Oberstes Gebot für alle Gruppen ist die Vermeidung einer Spaltung des Widerstandes. Eine Distanzierung von militanten Aktionen und Gruppen findet nicht statt, um den Widerstand nicht zu schwächen. Das gemeinsame Ziel hat Vorrang.
- Wirksamkeit des Widerstandes geht vor Legalität und Gewaltlosigkeit.
- Der Widerstand erhält eine gemeinsame Plattform durch gemeinsame Infrastruktur, Camps, Pressearbeit und Kommunikations- und Meldesysteme.
- Verschleiende Sprache in den Aufrufen überbrückt mögliche Unterschiede. ("Alles weitere ist Eurer Phantasie überlassen".)
- Alle Gruppen haben Freiraum für eigene Aktionen. Die Aktionen anderer dürfen nicht behindert werden. Militanz führt nicht zum Ausschluß aus dem gemeinsamen Widerstand.

Als logistische Basis für gemeinsame Aktionen im Raum Ahaus sind 9 sogenannte "Widerstandscamps" geplant.

Mit "Widerstandscamps" hat die Polizei in Gorleben schlimme Erfahrungen gemacht. Dort wurden aus den "Widerstandscamps" heraus

- Barrikaden gegen Polizeikräfte errichtet,
- militante Aktionen vorbereitet und gesteuert,

- 6 -

- Störungen der polizeilichen Funkkommunikation ausgelöst,
- militante Blockadeaktionen auf der Transportstrecke durchgeführt,
- Transportstraßen unterhöhlt und damit unbrauchbar gemacht,
- Polizeikräfte wiederholt angegriffen, u.a. unter Einsatz von Zwillen.

Für die in Ahaus geplanten "Widerstandscamps" liegen folgende Erkenntnisse vor:

- Die von der BI Ahaus beschafften Grundstücke für Widerstandscamps dienen in erster Linie auswärtigen Aktivisten und Autonomen. Das örtliche Nutzerpotential ist eng begrenzt.
- Es wird bewußt eine Campbelegung mit Personen aus dem gesamten Widerstandsspektrum einschließlich militanter autonomer Gruppen angestrebt; d.h. es erfolgt keine Campaufteilung nach Aktionsformen, kein Aufteilen in "Gute" und "Böse", in Autonome und Friedliche.
- In dem Flugblatt *"Trainstopping - Eisenbahnschienen spüren keine Schmerzen"* wird erklärt, daß die geplanten "Widerstandscamps" in der Region um Ahaus in der Zeit vor und während des Castor-Transportes *"Ausgangspunkt für Aktionen entlang der Transportstrecke"* sind.
- Kooperation mit der Polizei wird abgelehnt: *"Die BI hat kein Mandat, um im Namen des Widerstandes mit der Polizei zu reden oder zu kungeln"*.

Gorleben hat gezeigt, mit welchen Problemen die Polizei zu rechnen hat, wenn "gewaltfreier Widerstand" und "militanter Widerstand" zusammenwirken. Die Polizei ist unter solchen Umständen zu dem von ihr angestrebten differenzierten Vorgehen kaum in der Lage.

Weil mir dies große Sorge bereitet, habe ich frühzeitig im

- 7 -

letzten Jahr auf diese Gefahren hingewiesen und insbesondere der BI Ahaus nachdrücklich nahegelegt, sich klar und unmißverständlich vom militanten Widerstand und jeder Zusammenarbeit mit diesem zu distanzieren.

Dies ist bis heute nicht erfolgt. Die organisierte friedliche Protestszene lehnt bislang ausdrücklich jede Distanzierung von Gewalttätern und Gewalttätigkeiten gegen Sachen ab. Eine Vermischung von friedlichem Protest und Gewaltpotential wird angestrebt und ist zu erwarten.

Ich bedaure dies außerordentlich, nicht nur, weil es den polizeilichen Einsatz erschwert, sondern vor allem, weil es dem Anliegen der Kernkraftgegner schadet.

Welche Konsequenzen hat diese Erkenntnislage für das Demonstrationsgeschehen in Ahaus?

Seit längerer Zeit gibt es bundesweite Aufrufe für Demonstrationen in Ahaus gegen den Castor-Transport. Während für den 21.03.1998 eine Großdemonstration in Münster angemeldet wurde, liegt eine versammlungsrechtliche Anmeldung für Ahaus bis heute nicht vor. Das PP Münster hat daher auch keinen Ansprechpartner für Kooperationsgespräche.

Das PP Münster veröffentlicht deshalb am Freitag eine versammlungsrechtliche Allgemeinverfügung. Damit werden in der Zeit vom 19.03.98, 00.00 Uhr, bis 24 Stunden nach Transportende

- alle nichtangemeldeten Demonstrationen und
- alle angemeldeten Demonstrationen auf Bahngleisen

in einem definierten Korridor um das BZA und die Gleisanlagen untersagt.

Über sonstige Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die noch angemeldet werden, wird das PP Münster im Einzelfall gesondert entscheiden. Dabei werden die in der Allgemeinverfügung genannten Grundsätze und Erkenntnisse berücksichtigt.

- 8 -

Die Allgemeinverfügung betrifft räumlich ein Gebiet um das BZA, das Privatgleis zum BZA, den Bahnhof Ahaus sowie die Gleise im Stadtgebiet Ahaus nördlich und südlich des Bahnhofs.

Der Bereich umfaßt einen Transportkorridor mit einer Breite von maximal etwa 600 Metern und etwa 5 Kilometern Länge entlang des BZA und des Privatgleises und einen im wesentlichen gleich breiten Korridor von insgesamt noch einmal etwa 7 Kilometern Länge entlang des Gleises der Bahn AG.

Diese versammlungsrechtlichen Beschränkungen dienen nicht nur dem Schutz und der Gewährleistung des Castor-Transportes.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen sind die Beschränkungen auch erforderlich, um friedliche Versammlungen überhaupt zu ermöglichen.

Das Recht auf Durchführung friedlicher Versammlungen kann nur gewährleistet werden, wenn der Nahbereich der Aktionsziele durch die Polizei freigehalten wird. Die Beschränkungen sind auf das erforderliche Maß begrenzt.

Nachdem inzwischen zwei der beabsichtigten neun sogenannten "Widerstandscamps" beim PP Münster als "Dauermahnwachen" angemeldet wurden, hat das PP Münster auch hierzu versammlungsrechtliche Entscheidungen zu treffen.

"Widerstandscamps" werden um so problematischer, je dichter sie an der Transportstrecke und den polizeilichen Absperrungen liegen. Gewalttäter können sich innerhalb kürzester Zeit zur Begehung von Straftaten entschließen, Aktionen durchführen und sich anschließend in den gesicherten Bereich der Camps zurückziehen.

Erfahrungen aus Gorleben zeigen, daß einmal bezogene Camps praktisch zu polizeifreien Räumen werden, in denen ein Einschreiten nur mit massiver Gewaltanwendung und geringer Erfolgsaussicht denkbar ist; ihre Räumung wird faktisch unmöglich.

Vor diesem Hintergrund können fünf der neun Camps nicht toleriert

- 9 -

werden, weil sie im Nahbereich des BZA bzw. von Gleisanlagen liegen.

Einer dieser Standorte ist die sogenannte "BI-Wiese" an der L 570 gegenüber der Zufahrt zum BZA. Sie hat für die örtliche Protestszene besondere Bedeutung. Deshalb hat sich Polizeipräsident Wimber die Entscheidung hierzu auch nicht leicht gemacht, sondern gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden und in Gesprächen mit Vertretern der BI Ahaus besonders intensiv nach einer Lösung gesucht, die friedlichen Protest ermöglicht und zugleich sicherstellt, daß ein Mißbrauch durch Gewalttäter ausgeschlossen wird. Im Ergebnis mußte aber vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erkenntnisse festgestellt werden, daß die von einem Camp an dieser Stelle ausgehenden Gefahren nicht hinreichend minimiert werden können.

Das PP Münster wird deshalb auf dieser Wiese unter bestimmten Beschränkungen lediglich die Durchführung von "Mahnwachen" ermöglichen. Die Beschränkungen werden sicherstellen, daß ein "Widerstandscamp" dort nicht errichtet wird.

An anderer Stelle - in angemessener Entfernung - kann es Übernachtungsmöglichkeiten geben. Die von der Polizei angebotene Unterstützung bei der Suche nach Ersatzplätzen wurde von der BI abgelehnt.

Mit diesen versammlungsrechtlichen Entscheidungen sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der schwierigen polizeilichen Aufgaben geschaffen worden. Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, die Entscheidungen des PP Münster gerichtlich überprüfen zu lassen.

Wie bereitet sich die Polizei darüber hinaus auf den Einsatz vor? Damit die Planungen frühzeitig beginnen und sorgfältig durchgeführt werden konnten, wird das PP Münster bereits seit Monaten durch Führungs- und Stabskräfte anderer Behörden unterstützt.

Die Einsatzvorbereitungen orientieren sich an den folgenden Leitlinien des Polizeiführers:

- 10 -

- Der ungefährdete Transport der Castor-Behälter und ihr sicheres Einbringen in das Brennelement-Zwischenlager Ahaus ist Einsatzziel.
- Die Gewährleistung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit steht gleichrangig neben diesem Grundziel.
- Die Ausübung dieses Grundrechtes steht unter dem Vorbehalt der Friedlichkeit. Friedlichkeit ist nicht beliebig definierbar.
- Deeskalation schließt Zwangsanwendung nicht aus. Zwangsanwendung erfolgt unter strikter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes des Art. 8 GG.
- Schienen sind kein Aktionsraum für demonstrative Aktionen. Sie sind unbedingt freizuhalten.
- Blockade- und Beschädigungsversuche auf und an den Transportwegen sind nicht durch das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit abgedeckt. Sie sind zu verhindern und ggf. sofort konsequent zu beenden.
- Straftaten sind konsequent und beweissicher zu verfolgen.
- Die Polizei läßt sich nicht provozieren und zeigt sich gesprächs- und kommunikationsbereit.
- Jede Polizeibeamtin/jeder Polizeibeamte hat ein Recht auf eine persönliche Bewertung der Nutzung der Kernenergie und der damit verbundenen Risiken. Im Einsatz erwarte ich strikte Neutralität.
- Im Rahmen dieser Leitlinien treffen die Abschnittsführer ihre Maßnahmen und Entscheidungen grundsätzlich selbständig.

Diese Leitlinien sind aus meiner Sicht eine sachgerechte Grundlage für die Einsatzbewältigung. Sie beschreiben den Rahmen, in dem sich alle einsatztaktischen Entscheidungen bewegen müssen.

Bei der Einsatzvorbereitung und Einsatzbewältigung kommt der Zusammenarbeit mit dem BGS besondere Bedeutung zu, weil der BGS für Transportbegleitung und Streckenschutz bis zum Bahnhof Ahaus zuständig ist. Für diese Zusammenarbeit gelten folgende Grundsätze:

- 11 -

Der BGS nimmt seine Aufgaben gemäß § 3 BGS (Bahnpolizei) in eigener Zuständigkeit und Führungsverantwortung wahr. Er unterstellt sich der Führungsverantwortung der Landespolizei in allen Fällen, in denen Kräfte des BGS und der Landespolizei bei der Bewältigung einer Lage zusammenwirken müssen.

Dies kann insbesondere erforderlich werden, weil

- neben Aufgaben des BGS zugleich Aufgaben wahrzunehmen sind, für die ausschließlich die Zuständigkeit der Landespolizei gegeben ist (das ist z.B. immer dann der Fall, wenn Demonstrationen im Bereich von Bahnanlagen stattfinden)
- BGS-Kräfte für die Bewältigung von Lagen gemäß § 3 BGS nicht ausreichen (in diesen Fällen ersucht der BGS um Unterstützung durch die Landespolizei und unterstellt sich ihrer Führung).

Ich möchte bewußt darauf verzichten, Details der Einsatzplanung darzustellen und mich darauf beschränken, einige aus meiner Sicht wichtige Punkte anzusprechen.

Kooperation mit Veranstaltern

Um während des Einsatzes alle Möglichkeiten der Kooperation und Deeskalation nutzen zu können, wird das PP Münster mit einer unabhängigen Clearingstelle zusammenarbeiten.

Die Moderatoren in der Clearing-Stelle sollen möglichst das Vertrauen sowohl der Protestszene als auch der Polizei genießen. Die Clearing-Stelle soll ein Ort der Gesprächsmöglichkeit auch in Konfliktsituationen sein.

Polizeiliche Einsatzkräfte

Der Einsatz stellt die nordrhein-westfälische Polizei auch im Hinblick auf die Kräftelage vor außergewöhnliche Anforderungen. Obwohl alle eigenen Einheiten der Bereitschaftspolizei eingesetzt werden und umfangreiche Unterstützung durch die Bereitschaftspolizei anderer Länder zugesagt ist, müssen in erheblichem Umfang Kräfte des Wechselschichtdienstes und sonstiger Regeldienste in Anspruch genommen werden. Um gleichzeitig die Funktionsfähigkeit

- 12 -

der Polizei uneingeschränkt zu gewährleisten, wird der Wechsel-...schichtdienst auf einen 12-Stunden-Dienst umgestellt.

Für die Unterbringung der Kräfte müssen neben Polizeiunterkünften (im Rahmen der Amtshilfe) auch Kasernen der Bundeswehr in Anspruch genommen werden.

Fortbildungsveranstaltungen und Übungen

Zur Vorbereitung auf den Einsatz wurden über 100 zentrale und dezentrale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungen hatten u.a. zum Ziel, die Handlungskompetenz der eingesetzten Kräfte in zu erwartenden Problemsituationen zu steigern.

In zahlreichen Übungen der Bereitschaftspolizei wurde die Umsetzung von Einsatzkonzeptionen bei unfriedlichen Demonstrationen erprobt.

Schlußbemerkungen

Der bevorstehende Transport von Castor-Behältern nach Ahaus hat zu einer auch öffentlich geführten Diskussion über die richtige Einsatzkonzeption der Polizei geführt. Mir ist es deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, daß wir in den von mir angesprochenen konzeptionellen Fragen Lösungen gefunden haben, die von allen Beteiligten getragen werden.

Es steht außer Frage, daß die politische Auseinandersetzung um die Nutzung der Kernenergie unter Wahrung der Regeln des Rechtsstaates geführt werden muß. Den Polizeibeamten und der Öffentlichkeit muß bewußt sein, daß es bei dem bevorstehenden Einsatz nicht darum geht, die Interessen der Energiewirtschaft gegen die Überzeugungen der Kernenergiegegner durchzusetzen, sondern ausschließlich darum, den Rechtsstaat zu wahren. Wir sollten alle mithelfen, dieses Bewußtsein zu stärken.